

J. C. A.
 Christliche
Beantwortung
 der unkatholischen
 Antwort
 Eines Katholiken
 auf die Frage:

Ob das Band der Ehe sogar ohne Ausnahme
 unauflöslich, als es die Canonisten vorgeben?

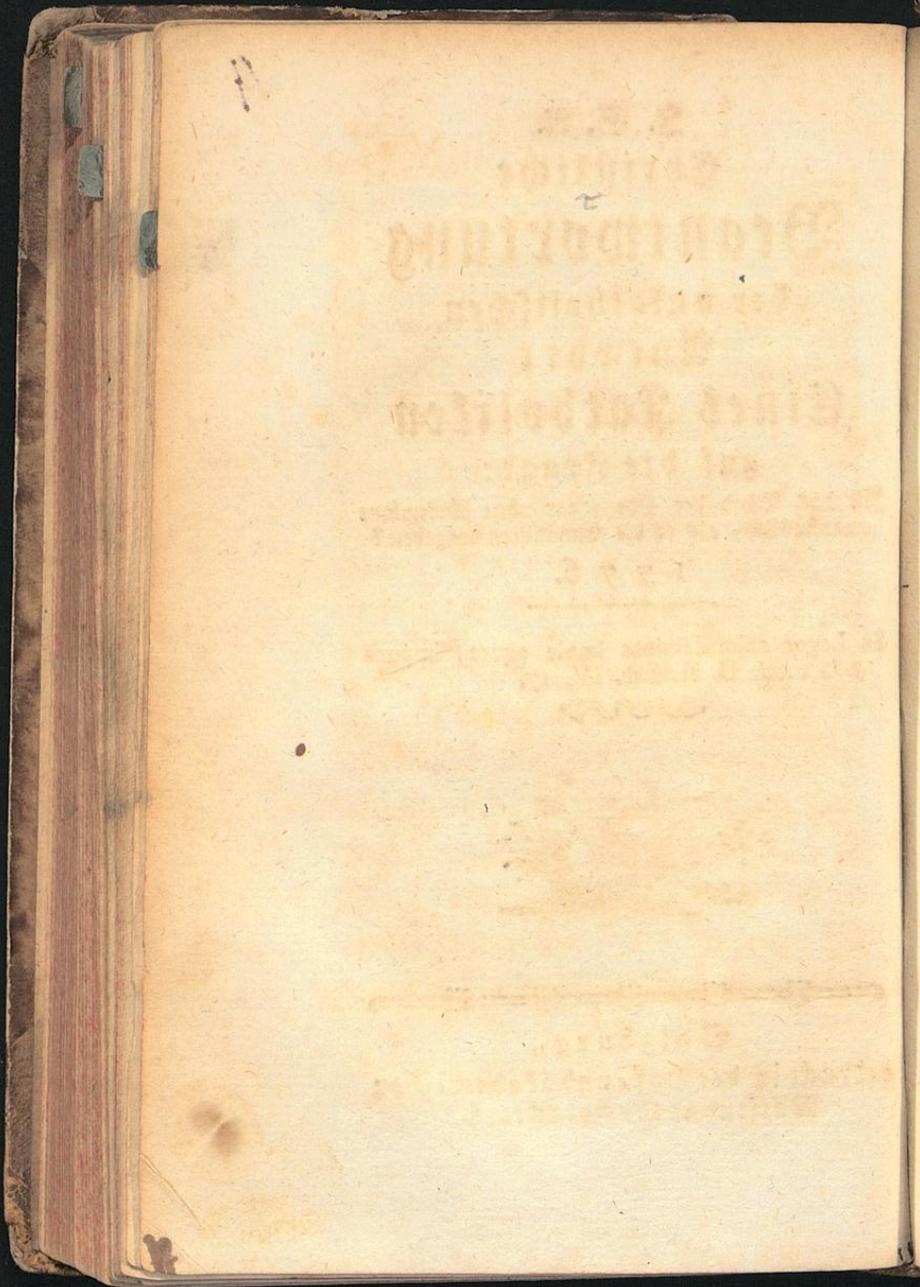
1776.

In Leges enim Divinas impie agere, impune
 non cedit. II. Machab. IV. 17.

[Verf.: Jordan Simon]



Salzburg,
 Gedruckt in der Hof- und akademischen
 Waisenhausbuchdruckerey.



Vorerinnerung.

Josephus a) und Hegeſyppus b) erzehlen uns, daß bey der Zerstörung Jerusalems unter andern ein römischer Soldat mit vieler Berwegenheit eine Brandfackel in die nahe an dem Tempel gelegene Burg, Antonia genannt, geworfen habe, die zur Entzündung derselben vieles beygetragen hat.

In unsern Tagen sehen wir viele Berwegene, die mit Brandfackeln auf den römischen Vatican hinzudringen, in der Meinung, daß, wenn dieser in Brand gerathe, auch die nahe an demselben, ja auf demselben erbaute christkatholische Kirche

A 2

che

a) De Bell. Jud. L. VII, C. 10. b) De Excid. Hieros.

che der Einäscherung nicht entgehen werde.

Für eine solche Brandfackel können wir die kleine Schrift eines angeblichen Katholiken halten, mit welcher er am Ende des entwichenen Jahres das Publicum in einer Streitfrage zu beleuchten, den römischen Vatican aber in den Brand zu stecken, und also der katholischen Religion und Kirche eine neue Gefahr zu drohen sich schmeichelte.

Er selbst wirft die Frage auf: Ob das Band der Ehe sogar ohne Ausnahme unauflöslich sey, als es die Canonisten vorgeben: und mit seiner angeblichen katholischen Antwort: Daß die Fälle des Ehebruchs und einer boshaften Verlassung von der allgemeinen
Res

Regel die Ausnahme machen, will er Päpste, Väter der Kirche, Canonisten und Theologen also niederschlagen, daß niemand zur Wehrung und Löschung der Flammen mehr übrig verbliebe.

Der Herr Verfasser kann aber versichert seyn, daß auch eine schwarze Mord- und Brandfackel der Hölle, der auf dem Felsen Petri erbaueten Kirche, nicht die mindeste Gefahr bedrohen könne; was aber diejenigen betrifft, für welche er sein Werkchen schreibt, nämlich Christen und Bürger, wie er sagt, die nicht alle Worte und Syllben, die der heilige Vater spricht, für Orakel der Weisheit und für Aussprüche des göttlichen Geistes ansehen, die kann er zwar leicht in Feuer und Gährung

sehen; aber deswegen brinnt der
Vatican noch nicht. Wie wir es
aus der Beantwortung seiner Ant-
wort sehen werden.



Ueber



Ueber das
erste Kapitel
zwey Geschichten.



In dem ersten Kapitel erzehlet uns der Herr Verfasser zwey Romanen, oder Geschichten mit allem romanziſchen Aufpuße, die ſich in ſeiner Familie ſollen ereignet haben. Vielleicht durch ſelbe das Herz ſeines Leſers aus Mitleiden zur gütigen Aufnahme ſeiner Antwort zuzubereiten.

In dem ersten Roman heirathet ſeine Baas ſe einen jungen Officier vom adelichen Herkommen,

men, der mit einem verführerischen Stubensmädchen davon läuft, und seine junge unschuldige Frau in einem unverdienten Wittwenstande verläßt.

In dem andern Roman stellet er uns einen seiner nahen Anverwandten vor, der eine arme Fräulein zur Ehe genommen hat, bey der er um Mitternachtszeit einen ausgekleideten Abbée findet, (warum aber einen Abbée? Vielleicht weil er einen Geistlichen vorstellet, der nach dem Geschmacke der heutigen schönen und starken Geister das gehässigste Bild macht) der Abbée geht des andern Tags flüchtig, und der erzörnte Ehemann sperret sein schuldiges Weib in das Kloster, und zahlt für sie den monatlichen Unterhalt.

Wie ist diesen Unschuldigen zu helfen? Schön sind die Anmerkungen des Verfassers über ihren betrübtten Zustand. Gestraft (sagt er von seiner Gasse) aus fremden

den

den Verschulden, die Slavinn eines Sacraments, welches sie, aller anklebenden übernatürlichen Gnaden ungeachtet, nicht anders, als mit Augen des Abscheues, und als die Quelle ihres trostlosen Jammers ansehen kann, muß sie ihr Leben einsam zubringen, und von einem geringen und unhinlänglichen Gnadengehalt leben. Und von dem Auberwandten sagt er: Er flucht seinem Stande, und er ist weder Wittwer, noch verheirathet, noch ledig, wie ist ihnen dann zu helfen, frage ich abermal?

Ueber das
zweite Kapitel

Unterschied des natürlichen und des canonischen Rechtes in Entscheidung dieser zweyen Fälle.

Wenn ich nun diese zwey Fälle, sagt unser Herr Verfasser, allen Völkern der Erde, Christen und Juden, Türco

ken und Zeiden, so unterschieden sonst ihre Denkungsart, ihre Gebräuche, ihre Staatsverfassungen und Religionen sind, zur Beurtheilung vorlege, was werden sie mir antworten? Eine einhellige Stimme wird mir aus den Tempeln der Zeiden, aus den Synagogen der Juden, und aus den Kirchen unserer irrigen Brüder zurufen, daß wenn ein ungetreuer Mann, (ein ehebrecherisches Weib) das schätzbare Band der Ehe zertrümmert, man den Schuldigen zur Rechenschaft fordern, den Unschuldigen aber in den Stand seiner vorigen Freyheit herstellen müsse.

Dies wäre also die Hilfe und die Entscheidung der zweyen Fälle. Der Verfasser setzt hinzu: Diese Entscheidung ist nicht canonisch, ich gestehe es, aber ist sie darum nicht billig? Ist sie nicht natürlich, und dem Lichte der Vernunft gemäß?

Mein

Mein Herr! Sie redeten uns in der Auf-
schrift dieses zweyten Kapitels von dem natür-
lichen Rechte. Ist diese Entscheidung die Ant-
wort des natürlichen Rechtes? Sie sagen
zwar, diese Antwort geben Christen, Ju-
den, Türken und Heiden: Wer sind diese
Christen? Machen ihre irrigen Brüder alle
Christen aus? Oder sind auch die katholischen
Christen der nämlichen Meinung ihrer irrigen
Brüder? Oder sind die Katholischen keine Chris-
ten? Was meinen sie? Ihre übrigen Brü-
der können also von Seite der Christen das
Natursrecht nicht bestimmen. Können es
vielleicht die Juden? Christus, wie wir hö-
ren werden, hat ihnen den Vorwurf schon ge-
macht, daß sie von dem Natursrechte mit ih-
rem Scheidebriefe abgewichen seyen. Oder sol-
len es die Türken und Heiden seyn, die uns
in diesen Fällen das Natursrecht bestimmen?
Menschen, die in vielen andern Fällen offen-
bar das Natursrecht überschreiten, können ge-
wislich in Fällen desselben keine achten
Schiedsrichter abgeben.

Wer

Wer kann uns also am besten entscheiden, was in diesem Falle das Naturrecht bestimme? Gewißlich keiner besser, als der in dem ersten Stande des Gesetzes der Natur gelebet hat. Und dieser war Adam a): Der Herr hatte aus einer seiner Rippen die Eva erbauet. Er führete dieselbe zum Adam; Dieß ist nun Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische, sagte Adam. — Deswegen wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und zwey werden eines in einem Fleische seyn. Woher hatte nun Adam diese Pflicht erkannt, daß der Mensch Vater und Mutter verlassen müsse, um seinem Weibe anzuhängen? Woher hat Adam erkannt, daß zwey Personen nur eines seyn müssen, nicht eines Leibes, sondern eines Herzens, Sinnes und Geistes? Er hatte noch kein anderes Gesetz empfangen; woher hatte er also diese Pflicht erkannt, als aus dem Gesetze, so ihm die

Na

a) Gen. C. II. 22. 23. 27.

Natur, oder vielmehr der Schöpfer in sein Herz geschrieben hatte?

Dies ist also die Entscheidung des natürlichen Rechtes: daß der Mann wie das Weib alles verlassen soll, daß sie einander unzertrennlich anhängen, und auch unauf löslich in einem durch das Band der Ehe vereinigttem Fleische eines seyn sollen.

Sie steht nichts, wird unser Herr Verfasser sagen, von unserem Falle geschrieben. Die Frage ist: Ob in dem Falle eines boshaften Ehebruchs, oder einer boshaften Verlassung des einen Theils, das Band unauf löslich verbleibe: oder ob der andere unschuldige Theil in Freyheit gesetzt werde, den schuldigen Theil zu verlassen, oder zu verstoßen, und zu einer andern Ehe zu schreiten: Hievon ist nichts geschrieben.

Ja mein Herr, hievon ist deutlich geschrieben; und da Sie das Evangelium, und die
da

Darinnen vorgetragenen Lehren verehren, so
 nehmen Sie das Evangelium des heil. Mat-
 thäus in die Hand, schlagen Sie das neunzes-
 hente Kapitel auf, und lesen Sie mit mir von
 dem dritten Verse an: Und es traten zu
 Christo die Pharisäer, ihn zu versuchen,
 und sprachen: Ist es dem Manne er-
 laubet wegen jeder Ursache sein Weib
 zu entlassen? 4. Vers. Christus ant-
 wortete und sagte: Habt ihr nicht geles-
 sen, daß der, welcher den Menschen
 vom Anfange erschaffen hat, ihn zu ei-
 nem Manne und zu einem Weibe ge-
 macht habe, und er sagte: 5. Vers. Des-
 wegen wird der Mensch Vater und Mut-
 ter verlassen, und zwey werden eines in
 einem Fleische seyn. Hierauf sagte Chris-
 tus ferner schlussweise: Also sind sie (Mann
 und Weib) nicht mehr zwey, sondern ein
 Fleisch. Was also Gott zusammen ge-
 knüpft hat, das soll der Mensch nicht
 löndern. Sie war die Rede von denen, die
 Ursache beybrachten, das Band der Ehe auf-



zulösen, und von diesem sagte Christus: Daß der Mensch nicht auflösen könne, was Gott zusammen geknüpft hat. Und dieses erwies Christus aus dem ersten Gesetze der Natur. Also steht auch von unserem vor Augen liegenden Falle sowohl in dem Gesetze der Natur, als in dem Evangelium geschrieben. Denn Gott hat nicht sowohl die Ehe der Unschuldigen, als der nachmals Schuldigen zusammengeknüpft, und von diesen ohne Unterschied von Gott zusammengeknüpfter Ehen sagt Christus aus dem Natursrechte, daß es dem Menschen nicht erlaubt sey, dieses Band zu zertrennen, und diese Ehen aufzulösen. Wie kann also der Mensch auf Erden, (er sey, wer er wolle,) die Ehen dieser Fälle auflösen?

Waren aber die Pharisäer mit dieser Antwort Christi aus dem Natursrechte zufrieden? So wenig als unser Herr Verfasser. 7. Vers. Sie sagten zu ihm: Warum hat denn Moyses befohlen, dem Weibe den Schei-
des

Scheidebrief zu geben, und es zu entlassen? Sie wollten sagen: Wenn das Naturrecht das Band der Ehe für unauflöslich erklärt, wie konnte dann Moyses wider dieses Gesetz den Juden erlauben, das Weib zu entlassen, und sie und ihn durch den Scheidebrief berechtigen, zu einer andern Ehe zu schreiten?

Hören Sie mein Herr, daß die Auflösung der Ehe bey den Juden nicht aus dem Naturrechte, sondern aus dem Scheidebriefe Moyses hergenommen sey. Oder ist der Scheidebrief dem Naturgesetze gemäß? Was sagte Christus hiezu? 8. Vers. Er sprach zu ihnen: Moyses hat euch wegen der Härte eures Herzens erlaubet, eure Weiber zu entlassen; vom Anfange aber war es nicht also. Von welchem Anfange redet hier Christus? Er hat sich vorher erklärt, daß dieser Anfang der Stand der Ehe in dem Gesetze der Natur gewesen sey. Mit welchem Rechte sagten Sie also mein Herr! daß man nach den Rechten der Natur, nach Aussage der
Christi

Christen, Juden, Türken und Heiden den Schuldigen zur Rechenschaft fordern, den Unschuldigen aber in den Stand seiner vorigen Freyheit herstellen müsse, und daß dieser Ausspruch billig, natürlich, und dem Lichte der Vernunft gemäß sey? Oder wollen Sie die Antwort Christi unbillig, der Natur und der gesunden Vernunft widersprechend heißen? — Wir wollen dem Herrn Verfasser weiter folgen. Schicke ich hingegen meine Frage an die Sorbone, sind die Worte des Verfassers, oder zu einer andern Lade der theologischen Innung: was werde ich für eine Entscheidung hören? Ich weiß es zum voraus. Sie irren Sich, mein Herr! die Kirche hat weder Lade noch Innungen. Ich will nicht hoffen, daß Sie der Kirche Gottes ihre Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen, wie die Verkündigung und Auslegung der Schrift, die Entscheidung der Zweifel über dieselbe, und die Materie der heil. Sacramente u. s. f. sind, absprechen wollen. Fragen Sie also an allen

B

Ge

Gerichtshöfen der ganzen katholischen Christenheit, und verlangen Sie von ihnen die Entscheidung ihrer beiden Fälle, und sie werden Ihnen einstimmig antworten, daß weder ein böshafter Ehebruch, noch minder eine böshafte Verlassung jenes Band der Ehe auflöse, welches nach dem Natursrechte unaufßslich, wie wir gehöret haben, und noch dazu in unserm christlichen Gesetze der Gnade zu der Würde eines Sacraments unter der Vorbildung der unaufßslichen Vereinigung Jesu Christi mit seiner Braut der Kirche, wie Sie selbst p. 13. 17. 15. eingestehen, erhoben ist. Mit welchem kindischen Spotte nannten Sie also die Entscheidung der Gerichtshöfe der Kirche ein scholastisches Recipe, sprechend: **Mit diesem scholastischen Recipe sind nun alle in diesem Puncte gedrückten Partheyen dahin angewiesen, entweder ihre Hörner mit christlicher Geduld zu tragen, und ihrem ungezogenen Gegentheile alle vergangenen und zukünftigen Ausschweifungen großmüthig zu**

ver

verzeihen, oder ihr Leben im Cölbate
zuzubringen.

Nein, mein Herr! der Ausspruch der ganz
Kirche und aller ihrer Gerichtshöfe ist kein
scholastisches Recipe. Theologen und Cano-
nisten sind zwar Räte der Kirche und ihrer
Gerichtshöfe, aber die Orakel kommen aus der
göttlichen Schrift, und der Lehre der Apos-
tel, aus der göttlichen Erblehre und Ueber-
lieferung, und aus den Aussprüchen der Kir-
che selbst. Die Theologen und Canonisten
können zwar zu Zeiten in ihren Meinungen
getheilet seyn, wie es ehemals in diesem Fal-
le war, da einige von den Gesetzen der Kaiser,
andere von den falschen Decretalen des Gra-
tianus, andere von den unrecht verstandenen
oder verfälschten Antworten der Päpste irre
gemacht wurden, und von der allgemeinen Mei-
nung abwichen; aber wie ich gesagt, die Rich-
ter der Kirche Gottes sind gewöhnet, sich an die
Schrift, und an den Ausspruch der Kirche zu

halten, was immer ein oder der andere Theolog dagegen spricht.

Ist nun aber, fragt der Herr Verfasser, diese dictatorische Entscheidung so tief in der Offenbarung gegründet, als es diese apokalyptischen Lehrer vorgeben? Wir wollen es sehen.

Ueber das dritte Kapitel

Was die göttliche Schrift in diesem Puncte vorschreibet.

Sie erkennen, mein Herr! wie ich lese, daß es der christlichen, als einer göttlichen Religion würdig war, den unbestimmten Bey Schlaf der Heiden, und die Vielweiberey der Juden in eine reine Vereinigung der Gemüther und der Leiber eines Mannes mit einem Weibe zu verändern, oder besser zu sagen zu der ersten Einsetzung zurücke zu führen.

Sie

Sie erkennen, daß die Natur dieser engen Verbindung erfordere, daß die Dauer derselben weder von der Laune (oder Bosheit) der Partheyen, noch von der Veränderlichkeit des Glückes abhängen sollte.

Sie erkennen, daß die Religion (ja Christus der Stifter und Urheber derselben selbst) das Siegel des heil. Sacraments aufgedrückt und ein schönes Band für unauflöslich erklärt habe, damit weder eine vorläufige Convention die Dauer desselben einschränken, noch in der Folge einiger Zufall (noch Bosheit des einen oder andern Theils) hinlänglich seyn könne, dieses einmal geschlossene Bündniß, das aus Mann und Weib nur ein Fleisch machet, und die Figur der geistlichen Ehe Jesu Christi mit seiner Kirche ist, zu zertrennen.

Dieß alles, sage ich, erkennen Sie; wie kommt es nun, daß Sie wider diese schönen

Gründe behaupten wollen, daß der Ehebruch des einen, oder die boshafte Verlassung des andern Theils dieses unaufßsliche Band zertrennen könne?

Ich lese, was Sie für einen Grund zu haben meinen, dieses unaufßsliche Band wieder zertrennen zu können; dieß sind ihre Worte: Die Absicht dieser Unauflöslichkeit ist also die Sicherstellung der ehelichen Treue, und die Handhabung der Ehre eines so heiligen Standes. Wenn nun diese Absicht durch die Bosheit eines Theils der Contrahenten vereitelt, und das Laster vor Gerichte beweislich ist, wie kann das Gesetz der Unauflöslichkeit, das dem Zwecke subordiniret ist, bestehen? Wie kann eine durch Untreue und Schandthaten entheiligte Ehe die reine Verbindung Jesu Christi mit seiner Kirche vorstellen?

Welche Verwirrung der Ideen ist diese?
Lassen Sie uns dieselben auseinander setzen:
Gott

Gott selbst hat den Ehestand in dem Paradiese eingesetzt. Der erste Endzweck dieses Standes war die Vereinigung der Gemüther, und der zweyte die Vereinigung der Leiber eines Mannes mit einem Weibe zur Vermehrung des menschlichen Geschlechtes. Zur Erreichung dieses Endzweckes schrieb der Schöpfer das Gesetz der Unauflöslichkeit in das Herz der beiden Theile: Der Mensch wird Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und zwey werden in einem Fleische eines seyn. So erkannte Adam dieses Gesetz der Unauflöslichkeit. Jedes Gesetz führet seine Pflicht und Schuldigkeit mit sich, und dieß ist die eheliche Treue beider Theile. Nun sagen Sie mir, mein Herr! wenn ein Theil boshafterweise seine Schuldigkeit und Pflicht, die ihm das Gesetz aufleget, übertritt, höret alsdenn das Gesetz der Unauflöslichkeit auf? Also hängt die Verbindung des Gesetzes und die Verbindlichkeit der Partheyen von dem guten oder bösen Willen des einen oder des andern ab?

Was für ein Rechtsgelehrter, was für ein Theolog, was für ein Weltweiser sind Sie mein Herr?

Heiden und Juden hatten das erste Gesetz der Einsetzung, jene durch ihre Ausschweifungen, diese durch ihren Scheidebrief verändert; es kam Christus der göttliche Sohn auf die Erde, er führte den Stand der Ehe zu der ersten Einsetzung zurücke, und er erhob denselben zu der Würde eines heil. Sacraments, als eine Figur seiner geistlichen Ehe mit der Kirche; und er wollte, daß der Ehestand der Christen nicht nur nach der ersten Einsetzung, sondern auch nach dem Stande des heil. Sacraments, wie seine Vereinigung mit der Kirche, unaufsölich sey. Soll nun die Bosheit des einen oder andern Theils fähig seyn, dieses zweysache Gesetz der Unaufsölichkeit zu zertrennen? Ja sagen Sie; denn eine durch Untreue und Schandthaten entheiligte Ehe kann die reine Verbindung

Je

Jesu Christi mit der Kirche nicht mehr vorstellen?

Welcher Betrugschluß ist dieser? Die Seele tritt gleichsam mit Gott durch die heil. Taufe in eine geistliche Verbindung, (dieses werden Sie als ein Katholik nicht läugnen können) diese Verbindung führet von Seite des Christen die unaufs löbliche Verbindlichkeit mit sich, seinem Gott treu zu verbleiben, und durch keinen abtrinnigen geistlichen Ehebruch zu einer andern Religion oder Secte überzulaufen; wenn nun der getaufte Christ boshafterweise seinen Bund bricht, Gott verläßt, und ihm durch Sünden untreu wird, höret alsdenn das Gesetz und der Bund der Taufe auf, und wird derselbe also aufgelöset, daß der untreue Christ zu jeder Secte überlaufen kann? Gewißlich nicht. Sey es also, daß ein Theil seine Pflicht und Treue verlege, und also die Figur der geistlichen Ehe Jesu Christi verstelle, so wird doch deswegen die Unaufs löblichkeit des Gesetzes der Ehe nicht gehoben, sonst würde der untreue

Theil noch einen Vortheil aus seiner Bosheit mit Rechte ziehen können.

So lehret es die Schrift, sagen Sie. Wo lehret Sie es? Denn wenn Sie auch ein ungeweihter Lay und kein Baccalaureus in der Theologie sind, wie Sie sagen, so ist es Ihnen doch immer erlaubt! die heilige Schrift zu citiren. Was bringen Sie uns also aus der Schrift? Ich finde, sagen Sie, in dem Evangelium des heil. Matthäus am 19 Kapitel. 9 Vers. eine Stelle, die diese ganze Streitfrage entscheiden kann, **Wer immer sein Weib entläßt, außer wegen des Ehebruches, und eine andere heirathet, der bricht die Ehe; und wer die Entlassene heirathet, der bricht sie auch.**

Nun rufen Sie auf: **Meister der Weisheit, scientifische Lehrer, ihr, die ihr die**
Apo^s

Apokalypsis versteht! sind diese Worte
 klar? — Warum quälet ihr euch, ei-
 ner so deutlichen Stelle eine gezwunge-
 ne Wendung zu geben?

Wozu dieser fanatische Ausfall in einem
 Beweise der Wahrheit? Wir könnten auch sa-
 gen: Meister der Weisheit, der den Talmud
 der Juden, den Koran der Türken, die
 Theurgie der Heiden, die symbolischen Bücher
 der irrigen Brüder so trefflich versteht, daß er
 Sie zu einem Natursrechte erhöhhet; wir sa-
 gen mit ihrer Erlaubniß: Die Stelle ist
 nicht klar. Wir citiren Ihnen andere Stel-
 len aus der Schrift. Der heil. Markus schreibt
 am 10. Kap. 11. Vers: **Wer immer**
sein Weib entläßt, und eine
andere heirathet, der begeht
einen Ehebruch wider sie.
 Sind diese Worte klar? Der heil. Lukas
 schreibt am 16. Kapit. 18. Vers: **Aller**
und

und jeder, der sein Weib entläßt, und eine andere nimmt, bricht die Ehe; und der die von dem Manne Entlassene heirathet, bricht sie auch. Sind diese Worte klar?

Der heil. Apostel Paulus schreibt in seinem ersten Sendschreiben an die Korinthier am 7. Kap. 10. Vers: Denen aber, die verheirathet sind, befehle nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib von ihrem Manne nicht scheiden soll; 11. Vers. Wenn sie aber von ihm geschieden ist, soll sie unverheirathet bleiben, oder sich mit ihrem Manne auslösen.

**söhnen. Und der Mann soll
sein Weib nicht entlassen.**

Sind diese Worte klar?

Wenn Sie sagen, daß diese Worte der Apostel klar seyen, so müssen Sie auch sagen, daß es niemals erlaubt sey, sein Weib zu entlassen, noch in einem Falle, es sey, welcher es wolle, eine andere zu heirathen; denn die Worte der Apostel sind also bestimmet, daß sie allen Fall ausschließen.

Sie werden also sagen: Die Worte dieser Apostel sind nicht klar. Und warum? Weil der Apostel Matthäus bey dieser Stelle den Fall des Ehebruchs ausnimmt.

Mit dem nämlichen Rechte sage also auch ich, daß die Worte des Apostels Matthäus nicht klar seyen; denn da die übrigen Apostel keinen einzigen Fall ausnehmen, in welchem die Entlassung des Weibes, und die Nehmung eines andern erlaubet sey; der Apostel Mat,
thäus

thaus entgegen den Fall des Ehebruches ausdrücklich ausnimmt, so entsteht in mir ein Zweifel, wie die Worte dieses oder der andern Apostel zu verstehen seyen. Dieser Zweifel also veranlasset mich, die Worte des Apostels für dunkel oder zweifelhaftig anzusehen.

Wie heben wir nun aber diesen Zweifel, und wie seyen wir diese Stelle in ihre gehörige Klarheit? Denn weder mein Verstand, noch meine Neigung auf eine oder die andere Seite kann den ächten Richter abgeben. Ich finde mich also genöthiget, die Umstände dieses Ausspruches Christi in der Schrift nachzuschlagen, und wenn dieselben nicht hinlänglich sind, meinen Zweifel zu heben, so weist mich meine Religion als einen Katholiken dahin an, den Ausspruch von der Kirche einzuholen, und mich demselben, wenn ich kein Heid oder Pöblican seyn will, gehorsam zu unterwerfen.

Welches waren aber die Umstände des Ausspruches Christi, den uns der heil. Matthäus

thaus

thäus und die übrigen Apostel verzeichnet haben?

Christus hatte in seiner schönen Bergpredigt, welche uns der heil. Matthäus in dem 5. und folgenden Kapiteln aufgezeichnet hat, unter andern seinen Jüngern diese Lehre gegeben. 31 Vers: **Es** ist gesagt worden (er sagt nicht, es steht in dem Gesetze geschrieben) wer sein Weib entläßt, der gebe ihr einen Scheidebrief. Vers 32. **Ich** aber sage euch: Daß ein jeder, der sein Weib entläßt (des Ehebruchs wegen ausgenommen) dieselbe die Ehe brechen mache: Und daß der, welcher die Entlassene heirathet, sie auch breche.

Diese Stelle Christi zu verstehen, müssen wir wissen, daß Moyses wegen der Härteigkeit des Herzens der Juden, da in einer uneinigen Ehe weder der Mann bey seinem Weibe, noch das Weib bey ihrem Manne des Lebens sicher war, und dennoch nach
dem



dem natürlichen und ersten Gesetze das Band der Ehe für unaufzösblich, wie billig, gehalten wurde; diesen Gefahren vorzubeugen, den Juden den Scheidebrief erlaubet habe; welcher eine zweyfache Wirkung hatte: nämlich, wenn der Mann dem Weibe den Scheidebrief gab, und sie mit selbem entließ, so wurde weder sie, noch er für Ehebrecher gehalten; ohne welchen, wenn das Weib den Mann verließ, oder der Mann das Weib entließ, beide als Ehebrecher angesehen und gestrafet wurden; wie uns dieses die Rabbiner in ihrer Auslegung über das Buch Deuteronomium bezeugen. Die Entlassung war also die erste Wirkung. Die andere Wirkung des Scheidebriefs war, daß die Entlassene, wie der Entlassene, sich wieder verheirathen konnten.

Dieses von dem Moyses erpreßte Gesetz wollte Christus in seinem Evangelio aufheben, und den Ehestand zu seiner ersten Einsetzung zurückeführen, deswegen sprach er zu seinen Jüngern: **Es ist gesagt worden: Wer sein**

sein

sein Weib entläßt, gebe ihr den Scheidebrief; ich aber sage euch: Daß ein jeder, der sein Weib entläßt, es wäre denn, daß er sie des Ehebruchs wegen entließe (welche Entlassung also erlaubt ist) der machet, daß sie, (wenn sie einen andern heirathet) die Ehe breche, und daß der, welcher die Entlassene heirathet, die Ehe auch breche.

Christus wollte sagen: in dem neuen evangelischen Gesetze ist es nicht mehr erlaubt, sein Weib zu entlassen, es wäre denn wegen des Ehebruchs, und der Entlassenen kann der Scheidebrief die Erlaubniß zu heirathen nicht geben; denn, welchen sie heirathet, und der sie heirathet, brechen beide die Ehe.

Es scheint, diese den Juden so fremd vorkommende Lehre sey zu den Ohren der Pharisäer gedrungen, sie traten zu Christo, nur ihn zu versuchen, wie die Schrift sagt,

E

und



und stelleten die Frage an ihn: Ist es dem Menschen erlaubt, aus jeder Ursache sein Weib zu entlassen? Sie redeten anfänglich nur bloß von der Entlassung des Weibes, ob sie aus jeder Ursache erlaubt sey? Der Herr verwies sie auf das Naturrecht, oder auf die erste Einsegnung, wie wir gebietet haben, und entschied ihre erste Frage mit diesen Worten: Was also Gott zusammen geknüpft hat, das soll der Mensch nicht trennen. Nun kamen die Pharisäer mit der zweyten Frage aufgezoogen. Wozu hat also Moyses befohlen, dem Weibe den Scheidebrief zu geben, und sie zu entlassen, wenn es aus keiner Ursache erlaubt ist, sein Weib zu entlassen?

Auf diese zweyte Frage, wollte nun also Christus seine Jünger, wie die Pharisäer belehren, wie es in seinem Evangelio in den uneinigten Ehen sollte gehalten werden. Ich aber sage euch: (sind seine entscheidenden Worte) wer immer sein Weib entläßt,
es

es wäre denn des Ehebruchs wegen, (und hiemit war die erste Frage entschieden, daß es nämlich erlaubet sey, sein Weib wegen des Ehebruchs zu entlassen) und der eine andere heirathet, der bricht die Ehe, und der die Entlassene heirathet, bricht sie auch. Und hiemit war auch die zweyte Frage der Pharisäer von dem Scheidebriefe entschieden, der nur aus Rücksicht des Moyses wegen der Härteigkeit des Herzens der Juden ihnen die Erlaubniß gab, sich mit andern zu verheirathen; welche Erlaubniß aber, wie Christus sagt, der ersten Einsetzung der Ehe widerstritte, und durch nichts, als durch die Sorgfalt des Moyses, ein größeres Uebel zu verhüten, könnte entschuldiget werden. Allein die zweyte Erlaubniß des Scheidebriefs, sich nach der Entlassung wieder zu verheirathen, sollte in dem evangelischen Gesetze ganz aufgehoben seyn, und in keinem Falle statt haben.

Sehen sie, mein Herr! Wir haben uns gar nicht gequälet, dieser, wegen der Stellen der übrigen Apostel, dunkeln Stelle des heil. Matthäus die klare und achte Erklärung, nicht aber, wie sie sagen, eine gezwungene Wendung zu geben. Wir haben sie nur aus den Umständen der Frage hergenommen. Wir haben sie gar nicht verdrehet, wir haben sie nicht nach unserem Dünkel ausgelegt. Sie ist nicht ohne allen Sinn und Verstand; der heilige Geist hat das geredet, was er hat sagen wollen. Aber ihre daraus gezogene Folge ist falsch: daß ein unglücklicher Mann sein ehebrecherisches Weib, oder eine unglückliche Frau ihren ungetreuen Ehemann verlassen, und sich aufs Neue verheirathen dürfe.

Nun sind also alle Stellen der Apostel gleich klar:

Der

Der heilige Markus sagt, die Jünger hätten ihn hernach (da die Pharisäer mit ihm Bescheide davon gegangen waren) in dem Hause hierüber wieder gefragt, und er habe zu ihnen gesagt: Wer immer sein Weib entläßt, und eine andere heirathet, der begeht einen Ehebruch wider sie; und das Weib, die ihren Mann entläßt, und einen andern heirathet, bricht die Ehe. Daß bey der Entlassung der Ehebruch ausgenommen sey, hatten sie schon aus der Antwort verstanden, die er den Pharisäern gegeben, und die uns der heilige Mattheus verzeichnet hatte. Bey der Wiederheirathung blieb er aber standhaft, daß sie in jedem Falle ein Ehebruch von Seite des Mannes und des Weibes sey.

Eben so klar ist nun auch die Stelle des heiligen Lukas, daß nämlich aller und jeder, der sein Weib entläßt (es wäre denn, daß er sie des Ehebruchs wegen entliese, wie Christus zu den Pharisäern und Jüngern bey

Matthäo den Fall ausnimmt) die Ehe breche; und daß aller und jeder (keinen Fall ausgenommen) der eine andere heirathet, und der die Entlassene heirathet, die Ehe breche.

Und so sind auch endlich die Worte des heiligen Apostels Paulus klar: Den Verheiratheten befehle nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib von dem Manne nicht scheiden soll (es wäre denn des Ehebruchs wegen, wie der Herr bey dem heiligen Matthäo gesagt hat) wenn sie aber von dem Manne (des Ehebruchs wegen, denn in andern geringern Fällen wäre es nicht erlaubt) sich geschieden hat, so soll sie unverheirathet bleiben, oder sich mit ihrem Manne ausöhnen. Der Mann aber soll sein Weib nicht entlassen; es wäre denn des Ehebruchs wegen.

Daß nun dieses der wahre und eigentliche Verstand des Ausspruches Jesu Christi sey,

sey, können wir aus dem abnehmen, was Christus ferner nach diesem Austritte der Pharisäer zu seinen Jüngern gesprochen hat, vielleicht damals, da sie in dem Hause, wie der heilige Markus erzehlet, die Frage über diesen Punct auf ein Neues aufwarfen: Es sprachen die Jünger zu ihm: a) wenn die Sache des Menschen mit dem Weibe also beschaffen ist, (daß der Mann die Ehe bricht, wenn er eine andere nimmt, und daß auch der die Ehe bricht, der die wegen des Ehebruchs Entlassene heirathet) so ist es besser, gar nicht zu heirathen. Was antwortet hierauf Christus? Verändert er etwan seine Antwort, und giebt den Ausspruch, daß die wegen des Ehebruchs entlassene Frau einen andern heirathen, und der wegen des Ehebruchs von seinem Weibe geschiedene Mann ein anderes Weib nehmen dürfe? Nichts weniger, als dieses. Er antwortet den Jüngern: Nicht alle begreifen dieses Wort (oder

E 4

diesen

a) Matth. 19. c. 10. 7.

diesen Ausspruch) sondern nur jene, denen es gegeben ist; denn es sind Entmannete, die vom Mutterleibe also gebohren sind; es sind andere, die von den Menschen entmannet worden sind; und es sind andere, die sich wegen des Reichs Gottes selbst verschnitten haben. Der es begreifen kann, begreife es. Damals begriffen die Apostel diese Wahrheit noch nicht; aber der über sie herabgesandte heilige Geist belehrete sie hernach alle Wahrheit; und wir lesen von keinem einzigen Apostel, der nach seinem Berufe zu der Apostelwürde des Ehestands gepflogen hätte.

Mein Herr! Sie berufen sich in ihrem Werkchen auf den dormaligen Bischof Gervasio zu Gallipoli in dem Neapolitanischen, ehemaligen öffentlichen Lehrer der Theologie auf der hohen Schule zu Wien; haben sie die Worte dieses Lehrers über diese Stelle auch bemerkt? „ Es schint, sagt er: Christus habe
 „ die Ehemänner, die ihre ehebrecherischen

„ Weis

„ Weiber entlassen haben „ (und also auch die
 Weiber, die von ihren ehebrecherischen Män-
 nern geschieden sind) „ ermahnen wollen,
 „ nach dem Beispiele dieser sittlich Verschnit-
 „ tenen sich entweder zu enthalten, oder mit
 „ den Verlassenen sich auszuföhnen. „

Dieses sind die ausdrücklichen Worte des
 heil. Apostels Paulus, oder vielmehr die
 Worte Christi selbst, denn er sagt: Nicht
 ich, sondern der Herr befiehlt den Ver-
 heiratheten: das Weib soll von dem
 Manne nicht scheiden (es wäre denn des
 Ehebruchs wegen) wenn sie aber sich schei-
 det, so soll sie unverheirathet bleiben,
 oder sich mit ihrem Manne ausföhnen.

Haben sie gehöret, mein Herr! wie
 ungerecht und unwissend sie oben in ihrem
 zweyten Kapitel sagten, dieses wäre ein
 scholastisches Recipe? Nein, es ist der Befehl
 des Herrn durch seinen Apostel, durch
 welchen alle in diesem Punkte gedrückten

Partheyen dahin angewiesen werden, wie sie scherzweise sprechen, der Apostel aber mit einem heiligen Ernste sagt, ihre Schicksale mit christlicher Geduld zu tragen, und ihrem ungezogenen Gegentheile alle vergangenen Ausschweifungen großmüthig zu verzeihen, oder ihr Leben im Celibate zuzubringen.

Dünket ihnen vielleicht, mein Herr! diese Ausöhnung und Verzeihung zu schimpflich zu seyn? Wenn es Gott nicht schimpflich ist, daß er uns einen so oft wider ihn begangenen geistlichen Ehebruch verzeihet, und durch seine Gnade sich mit uns so oft ausöhnet; wie kann es einem Christen, der den ausdrücklichen Befehl hat, seinem Feinde zu verzeihen, und sich mit seinem Bruder auszuöhnen, schimpflich seyn?

Sagen sie also, als ein guter Christ, wenn sie katholisch sind, ihrer Baase, daß sie sehr unchristlich handle, wenn sie sich
für

für eine Sklavinn eines heil. Sacraments halte, und dasselbe, aller ansehbenden übernatürlichen Gnaden ungeachtet, nicht anders als mit Augen des Abscheues, und als die Quelle ihres trostlosen Jammers ansehe. Und auch ihrem Verwandten können sie sagen, daß er sehr unchristlich dem ehelichen Stande fluche; nicht in dem Stande der Ehe, nicht in dem heil. Sacramente derselben, sondern in der Bosheit ihres untreuen Gatten müssen sie die Quellen ihres Unglückes, wenn dessen keine andere, wie öfters, sind, aufsuchen. So wenig als ein unglücklicher Geistlicher oder eine mißvergünstigte Nonne ihr trauriges Schicksal der Unaufbslichkeit ihres Standes zuzuschreiben, und demselben zu fluchen, oder es mit Augen des Abscheues anzusehen, befugt ist. Sie, die nun Unglücklichen, wußten zum voraus die Unaufbslichkeit ihres Standes. Die Wahl ihres Willens, und die oft nicht vorgesehnen, aber von dem menschlichen Leben unzertrennlichen Unfälle, die aus eigener oder

fremd

fremder Bosheit entspringen, sind die Schmie-
de ihres Unglückes.

Doch wir dürfen die Billigkeit unserer
Entscheidung nicht so weit herholen; wir kön-
nen gleiche Fälle in dem Ehestande selbst fin-
den. Setzen wir den Fall, daß einem jun-
gen Ehemanne in dem ersten Jahre seiner
Heirath sein Weib erkrankte, und die Tage ih-
res Lebens in dem elenden Sickenstande auf
dem Krankenbette verzehre: oder daß einer
jungen Ehegattinn ihr Ehemann im Handels-
Schiff- oder Kriegesdienste von den Bar-
barn entzogen, und vielleicht gar auf Lebens-
lange in der Sklaverey und Gefangenschaft zu-
rückgehalten werde, werden sie auch diesen er-
lauben, indessen zu einer andern Ehe zu schrei-
ten? Ich erwarte ihre Antwort.

Indessen hoffe ich, ihnen ihre Frage aus
der Schrift entschieden zu haben. Bleibt uns
noch ein Zweifel übrig, so habe ich schon
angemerkt, daß wir, als Katholiken, uns
denfel-

denselben durch den Ausspruch der Kirche müssen entscheiden lassen. Es soll geschehen. Ich muß aber erst hören, was sie wider die Auctorität der Päpste einzuwenden haben.

Ueber das

vierte Kapitel

Einwurf aus der Auctorität der Päpste.

Sie haben sehr recht, mein Herr! Der Papst hat das Recht nicht, die Aussprüche seines göttlichen Meisters, zu verbessern, und den Leuten die Freyheit zu nehmen, welche ihnen die Natur gegeben, und das Evangelium bestätigt hat; und dennoch sagen sie, oder sollen wir gesagt haben, Papst Gregorius der neunte habe es in seinen Decretalen anders entschieden: als — (Was wollen sie mit diesem anders sagen?) als es die Schrift entschieden hat. Dieß wird nicht seyn, mein Herr! wohl aber anders, als sie aus der dunkeln
Stelle

Stelle des heiligen Matthäus uns haben entscheiden wollen.

Gregorius hat ihre beygebrachten Fälle nicht anders entschieden, als dieselben sowohl Christus aus der Einsetzung, und durch sein neu evangelisches Gesetz, als auch seine Apostel, ihre Ausleger die Väter, und die ganze katholische Kirche, alle Päpste und Bischöfe vom Anfange bis auf diese Zeiten entschieden haben, und annoch entscheiden.

Die Entscheidung Christi haben wir in den Stellen der Apostel gezeigt; die Bestätigung der Väter und Ausleger werden wir hernach anführen, wie auch die Aussprüche der Kirche in ihren Versammlungen; zeigen sie uns denn nur einen einzigen Papst, weil sie einen Einwurf aus ihrer Auctorität hie für sich anbringen wollen; zeigen sie uns einen einzigen, sage ich, der diese ihre Fälle vor oder nach dem Gregorius anders, als er, entschieden habe. In ihrer beygesetzten An-
 mere

merkung nennen sie uns zwar Gregorius den zweyten, der an den Bonifacius im Deutsche lande geschrieben haben soll, daß, wenn ein Weib in eine Krankheit fallen sollte, die selbes zur Erfüllung der ehelichen Pflicht für immer untüchtig machte, dem Manne erlaubet seyn soll, sich von ihr scheiden zu lassen, und sich eine andere Frau zu nehmen. Allein wenn auch diese Antwort Gregorius des zweyten seine Richtigkeit hätte, so wüßte ich nicht, wie sie die Auctorität Gregorius des neunten, weniger der Schrift und der Kirche elidiren oder schwächen soll, wie sie meinen, weil die Rede nicht vom Falle des Ehebruchs ist. Zweytens so kann ich darüber nicht urtheilen, weil ich die Briefe des heiligen Bonifacius und die Antwort Gregorius des zweyten nicht zur Hand habe. Ich lese zwar die angezogene Stelle in dem Gratianus a), aber er hat mehrere ange-

a) Can. Quod proposuisti XVIII. Caus. XXXII. Q. VIII.

angeführet, wie er sie gefunden hat, und er eignet sie nicht Gregorius dem zweyten, sondern dem dritten zu. Vielleicht war der Umstand anders, als er hier ausgedrucket wird. Vielleicht war das Weib vor der Vermählung mit dieser unheilbaren Krankheit behaftet, wie aus dem Can. I. Caus. XXXIII. Q. I. klar erhellet, welche die Meinung des Gregorius sey. Fleury sagt zwar in seiner angezogenen Kirchengeschichte, man könne diese Entscheidung für eine den neubekehrten Deutschen besonders vergönnte Freyheit ansehen, sie widerspreche aber dem Evangelium und dem Apostel. Allein wenn es auch an dem wäre, wie es Gratianus und Fleury meinen, so bleibt es doch immer nur ein Rath eines Papstes, den er in einem Sendschreiben gegeben hat, welcher für keinen unfehlbaren Ausspruch kann angezogen werden. Aber unser Herr Verfasser muß uns den Ausspruch eines Papstes anführen, der die wegen des Ehebruchs geschiedenen Eheleute sich wieder zu verheirathen berechtiget, um den Ausspruch Gregorius des neunten zu lähmen.

Hätte er einen in den canonischen Rechten oder in den Kirchengeschichten gefunden, er würde ihn nicht übergangen haben.

Indessen in der übeln Meinung, daß Gregorius der Papst gewesen sey, der das Gesetz der Unauflöslichkeit der eheblicherischen Ehe zuerst in dem dreyzehenten Jahrhunderte durch seine Decretalen der Christlichen Welt aufgebürdet habe, zieht unser Verfasser mit bitteren Worten über dieses Gesetz los. Welch ein barbarisches, und von der Milde des ächten Christenthums entferntes Geboth ist es also, daß eine Frau wegen eines Manns, der in den Armen der Erde herumfährt, oder wohl gar boshafterweise wohin entflohen ist, (hie weist er mit einem Asterismus auf eine nachgesetzte Note) ihre jungen Jahre in Abtödtung, eben als wenn sie die ewige Keuschheit verlobet hätte, zu bringen soll? Ist dieses die leichte Last, und das süsse Joch, das Christus als ein Vorrecht des

D

neuen

neuen Gesetzes vor dem alten angerühmet hat: u. s. w.

Diese Klagen haben wir längst beantwortet. Erwinnere sich nur der Herr Verfasser, daß Gott in der Einsetzung des heil. Ehestandes, und Christus in seinem Evangelio das Gesetz der Unauflösllichkeit der Ehen, welches der Verfasser oben selbst gerühmet und gepriesen hatte, nicht aber der Papst Gregorius eingeführt habe. Erwinnere er sich des Rathes, den Christus den murrenden Jüngern gab, die dieses evangelische Gesetz der Unauflösllichkeit für sehr hart hielten, daß sie glaubten, es wäre besser gar nicht zu heirathen. Erwinnere er sich der Fälle des auf allezeit erkrankten Weibes, und in den Fesseln seines Kerkers schmachtenden Ehemanns, der in den Klostermauren unzufriedenen geistlichen Personen, besonders wenn sie zuvor in der Ehe gelebet, und mit Einwilligung ihres Gatten die Gelübde abgelegt hatten. Sagen sie nicht, das dieses Gesetz ein unerträglicher Last und ein bitteres Joch

Joch

Zoch sey. Waren diese Fälle die Absichten des höchsten Gesetzgebers? Sagten sie nicht selbst, es sey die Sicherstellung der ehelichen Treue, die alle Bitterkeiten der Eheleute zu verfüssen im Stande seyn sollte. Lassen sie lieber ihre Klagen über die Bosheit des untreuen Gatten ausbrechen, der vielleicht hundert Ehen, wenn sie alle Jahre und alle Wochen abzuwechseln erlaubet wären, trennen, und immer unglücklich seyn würde.

Die heiligsten und göttlichen Gesetze werden von der Bosheit des menschlichen Herzens gebrochen, und stürzen die Unterworfenen in die betrübtesten und traurigsten Folgen. Muß man deswegen auf das Gesetz und den Gesetzgeber zornen? Nein, das Verderbniß des Herzens der Menschen trägt die Schuld, und wenn sie einen unschuldigen mittrifft, so ist es keine Strafe, wie sie sagen, sondern eine Folge des ersten, wenn gleich unschuldigen Schrittes. Christus hat den Bedrängten den Weg gezeigt, sich Kronen zu flechten.

ten. Wer kann ohne Leiden in den Himmel dringen, da ihn nur die Gewaltthätigen zu sich reißen? Der Apostel zeigt ihnen den andern Weg, den Weg der Versöhnung.

Aber, werden sie sagen, wenn der Sate aus Bosheit wohin geflohen ist, und sein unschuldiges Weib verlassen hat? Also auch die bloße Verlassung soll die Ehe scheiden? In welchem Evangelio lesen sie dieses? In dem Apostel Paulus, sagen sie, dort steht. 1. Corinth. VII. v. 39. geschrieben: Die Verlassene ist von der Verbindlichkeit frey. Von welcher Verbindlichkeit, fragen sie, kann man diesen Spruch auslegen, als von einer solchen, die Mann und Weib zu einer ewigen Treue verbindet. Herr! es wäre besser gewesen, sie hätten diese Note ganz hinweg gelassen; Ich schlage die Stelle auf, und ich muß sagen, entweder haben sie selbe gar nicht gelesen, oder um ihrer bösen Sache Rath zu verschaffen, haben sie selbe geflissentlich verfälschet. Märken sie auf,
ich

ich will ihnen die citirte Stelle vorlesen: Das Weib ist so lange an das Gesetz gebunden, als ihr Mann lebet, wenn aber ihr Mann gestorben ist, so ist sie befreyet, sie heirathe, wen sie wolle, nur in dem Herrn. So lange ihr Mann lebet, sagt der Apostel, nicht aber so lange er bey ihr ist, ist sie an das Gesetz der Unauflöslichkeit gebunden; wenn er aber gestorben ist, er sagt nicht, wenn er davon gelaufen, und sie eine Verlassene ist, so ist sie frey. Die nämliche Wahrheit hat er an die Römer geschrieben: a) Das Weib, so unter dem Manne steht, so lange ihr Mann lebet, ist an das Gesetz gebunden, wenn aber ihr Mann gestorben ist, so ist sie von dem Gesetze gegen den Mann befreyet. Welches sind aber die Folgen dieses Gesetzes? Der Apostel erkläret es: v. 3. Deswegen, wenn das Weib bey Lebzeiten ihres Manns mit einem andern

D 3

Mans

a) Rom. VII. 2. 3.

then? Sie werden Ehebrecher genannt werden, sagt der Apostel: Sie werden keine Ehebrecher seyn, sagen sie, wem muß ich nun glauben?

Wenn es ihnen demnach sehr ungereimt scheint, wie sie ferner albern, daß man einen abgelebten Papst, dessen Amt mit der freywilligen Entmannung verbunden ist, zum Richter in Ehesachen anruft, weil sein gefrorenes Geblüt, seine Unerfahrenheit in dem innerlichen Zustande eines Hauswesens, sein gefühlloses Gemüth in einer Sache, die er nur als ein Sacrament kennet, ihm eine unglückliche Ehe niemals in dem Gesichtspuncte eines wirklichen Uebels, sondern immer als einen Titel im *Jure canonico* vorstelllet; so weisen sie alle Partheyen an Christum und seinen Apostel; der erste, der das evangelische Gesetz gegeben, und der andere, der es verkündet hat, wer-

den ihnen am besten und sichersten ihre Verbindlichkeit sagen und auslegen können.

Und wenn sie fürchten, der gefrorene Papst werde eine junge Frau, die von ihrem ungearteten Manne entfernt, nach einem vergnügten Bündnisse schmachtet, auf den Gratian und Bellarmin verweisen, und glauben, daß sein apostolischer Segen, und eine Hand voll geweihtes Wasser die Zauberkräfte haben sollen, ihr wallendes Geblüt stoffend zu machen, und ihr die sündhafte Lust des Fleisches zu vertreiben, aus dem wichtigen Grunde eines witzigen Geistes: daß wenn man einen Gewürzkrämer zum Gesetzgeber mache, man bald den Befehl hören werde, daß sich alle Welt mit Zimmet und Muscats müssen nähren soll, (ich überlasse andern, zu urtheilen, ob diese satyrischen Züge nicht mehr einen Religionspötker als Katholiken verurathen?) wenn sie dieses fürchten, sage ich,

so

so schicken sie die mißvergünstigten Partheyen
 zu Christo, und er wird sie unterrichten, wie
 sie wegen des Reichs Gottes die Ent-
 haltbarkeit ehren sollen; und wenn ihnen
 dieser Rath zu hart scheint, so schicken sie dies
 selben zu seinem Apostel, der den Entlassenen
 und Verlassenen einen andern Rath ertheilet,
 sich mit ihren untreuen Männern oder Weis-
 bern auszuföhnen. Es sind nicht Pápste
 oder Theologen, mein Herr! die diesen Rath
 geben, nein, es ist Christus, sein Evange-
 lium, und sein Apostel. Wegen ihrer Spötte-
 reyen wird weder Gott sein Gesetz ändern,
 noch Paulus etwas anders verkündigen,
 als was ihm der Herr befohlen hat.

Ich kann nicht begreifen, mein Herr!
 wie sie bey einer weltbekannten Sache so eh-
 renrührisch dahin schreiben können: Man soll
 mit unpartheyischen Augen die schädli-
 chen Satzungen betrachten, welche die
 Pápste in Rucksicht auf die Ehen ge-
 macht hätten? Wo? Welche sind diese schäd-

D s

lichen

lichen Satzungen? Die vielen Orden, antworten sie, des männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche sie zum Verfall der Bevölkerung gestiftet haben. Nennen sie mir doch die Orden, welche die Päpste gestiftet haben? In unsern Landen, wo sie über den Verfall der Bevölkerung klagen, weis ich keinen einzigen, den ein Papst gestiftet hat. Sie haben sie genehmiget, sie haben sie gutgeheissen. Aber wenn die Fürsten und Monarchen sie nicht in ihre Staaten aufgenommen, und ihnen selbst Wohnungen und Unterhalt angewiesen hätten, was würde die Genehmigung und Gutheißung gewirket haben? Können sie sagen, mein Herr! daß die Mönche Geburten der Satzungen der Päpste seyen? Waren es auch die Mönche in den Wüsteneyen von Aegypten, und in den Reichen des Griechenlandes? Lesen sie doch die Kirchengeschichte. Können sie sagen, daß die Mönche schädlich seyen? Haben sie vergessen, was Christus sagte? Es giebt andere, die wegen des Reichs Gottes in dem Eelibate leben. Wo

zu hat denn Christus die evangelischen Råthe geprediget, wenn jene schädlich sind, die sie beobachten? Sie haben die Bevölkerung in den Verfall gebracht, ist ihre und vieler andern ungestimme Klage. Können sie läugnen, daß man in Reichen und Ländern über die Entvölkerung klage, und seine Staaten mit fremden Emigranten zu bevölkern suche, wo man keine Spur eines Mönches antrifft? Zum höchsten könnte man in einigen katholischen Ländern über die angehäuften Zahl der Mönche Klagen erheben; aber diese ist keine Folge der päpstlichen Satzungen, wie jeder begreift. Ich bin zu gering, die Quellen der geklagten Entvölkerung aufzusuchen; aber das höret man doch, daß bey allem dem angeblichen Mangel der Menschen manche von denen, die in der Welt leben, mehr über den Mangel des Brods und der Nahrung, als über den Mangel des Segens ihrer Ehe klagen.

Unter andern schädlichen Satzungen der Päpste, die sie uns nicht zu nennen wissen,

zeh

zehlen sie die Hindernissen der Ehe, die
 doch zwischen den Blutsverwandten die uralte
 Kirchendisziplin, ehe man noch von dem De-
 crete des Gratianus, und von den Decretalen
 des Gregorius etwas wußte, eingeführet, und
 die weltlichen Rechte selbst bestätiget hatten.
 Mein Herr! so bald sie mir einen Fall in un-
 fern Zeiten anführen, wo der Papst oder die
 Bischöfe einem, außer dem ersten und zwey-
 ten Grade der Blutsverwandtschaft, die Ver-
 heirathung mit seinem Anverwandten versaget
 haben, so sollen sie Recht haben, daß die ca-
 nonischen Rechnungen die Hindernissen bis
 auf den siebenten Grad ausdehnen. So
 viel sage ich ihnen doch in das Ohr, zur Nach-
 richt, daß der lateranensische Kirchenrath die
 Hindernissen nicht über den vierten Grad aus-
 gedehnet habe. Eine Sache gehässig zu ma-
 chen, braucht es nichts, als sie um drey Thei-
 le größer vorzustellen, als sie selbst in der
 That ist.

Da

Da ich ihnen nun gezeigt habe, mein Herr! daß nicht der Papst, sondern Christus, sein Evangelium und sein Apostel die Unauflösllichkeit der auch mit dem Ehebruche entheiligten Ehe bestimmet habe, und daß die Päpste und geistlichen Gerichtshöfe in diesen Fällen keinen andern Ausspruch thun, als den ihnen Gott und sein Evangelium in den Mund legt; so werden sie auch nun wissen, daß sie einen offenbar falschen Satz daher gebracht haben, wenn sie sagten, man opfere den *Sensum communem* einem eiteln Schimmer von privat Untrüglichkeit auf. Wir halten es in allen Wegen mit ihnen, daß ein positiv Gesetz, so wider die Vorschrift des natürlichen Gesetzes läuft; wie das Geboth, daß wenn Cajus stiehlt, auch Mävius, der keinen Theil an dem Diebstahle genommen hat, mitgehängt werden soll; daß,
wenn

wenn mich der Käufer nicht bezahlen will, ich dennoch an den Contract gebunden, und das Gut ihm gehörig sey, unmöglich ein giltiges, viel weniger ein von Gott eingegebenes Gesetz seyn könne. Wenn sie aber diese Beispiele auf unsere vorliegenden Fälle ziehen wollen, so setzen sie den Fleck neben den Riß.

Das Gesetz der Unauflöslichkeit der Ehen, wie wir gesehen haben, läuft nicht gegen das Naturrecht, sondern es ist der Natur und ersten Einsetzung des ehelichen Standes und dem evangelischen Gesetze Gottes gemäß. Wenn die alten Richten, die den Ehebruch mit dem Schwerte bestrafeten, auch dem unschuldigen Theile den Kopf zu den Füßen hätten legen wollen, so wäre ihr Gesetz ungiltig, ja tyrannisch gewesen, und wenn die Kirche, welche die Ehebrecher den Bußgesetzen unterwarf,

die

dieselben auch dem unschuldigen Theile hätte
 aufbürden wollen, so würde ihr Gesetz nicht
 nur von Gott nicht eingegeben, sondern ein
 ungerechtes, und ihre mütterliche Sanftmuth
 zernichtendes Gesetz gewesen seyn. Da nun
 aber die Kirche nichts anders thut, als daß
 sie dem jungen Brautpaare bey der Einsegnung
 nicht in ihrem, sondern im Namen Gottes das
 Gesetz der unaufs lölichen Ehe vorträgt, und
 sie ihrer Verbindlichkeit erinnert, daß sie
 Nichts als der Tod scheiden könne,
 und sie mit freywilliger Einwilligung durch
 Verbindung ihrer Hände, und Verknüpfung
 ihrer Gemüther und Herzen sich dem Ge-
 setze unterwerfen, und auch durch die eheli-
 che Pflicht einander ihre Leiber übergeben,
 und zwey in einem Fleische eines werden,
 was sollen hier ihre angeführten hinkenden
 Contracten für Ausnahmen bewirken kön-
 nen? Wer sich dem Gesetze freywillig unter-
 wirft, der unterwirft sich auch den Zufällen,
 welche das Gesetz Gottes zwar auf das strengste
 verbietet, die aber doch von dem menschlichen

Lc.

Leben bey der verdorbenen Natur des Menschen öfters fast unzertrennlich sind, weil er seinen freyen Willen hat, der von dem Anfange, wenn er Gott und seine Pflicht außer Augen fezet, zum Bösen geneigt ist. Soll Gott deswegen sein heiligstes Gesetz verändern? Oder hat die Kirche Gewalt, die Gesetze Gottes zu ändern? Sehen sie, mein Herr! in welche Ungereimtheiten man fällt, wenn man von der Schrift und den Aussprüchen Gottes abweicht.

Ueber das fünfte Kapitel

Einwurf aus der Auctorität der Kirchenväter.

Da man ihrer neuen unkatholischen Meinung, ich meine aus dem Munde eines angeblichen Katholiken, die heiligen Väter Hieronymus und Augustinus entgegen sezet, so rufen sie auf: Was soll die Meinung des Augustins und des Hieronymus, wenn

wenn das Gesetz der Natur und Christus den Ausspruch thun? Da nun dieser für sie nicht ausgefallen ist, so glaubte ich doch, diese Lehrer wären würdig, bey ihren vorgetragenen Fällen gehöret zu werden. Nein, sagen sie, das Ansehen der Väter wägt nicht mehr als ihre Gründe, und wenn sie nicht beweisen, so ist man ihnen eben so wenig einen Glauben, als einem andern schuldig. Mich dünkte, in Kirchen- und Glaubenssachen wäre man immer den Vätern ein wenig mehr Ehrfurcht und Glauben, als Layen und Rechtsgelehrten schuldig. Doch auf ihre Gründe und Beweise soll es ankommen.

Nun hätte ich geglaubet, sie würden die Gründe und Beweise dieser heiligen Väter nach aller Ordnung anführen, und sie mit aller Stärke widerlegen und entkräften; aber anstatt dieselben nur zu berühren, so werfen sie die unnütze Frage auf. Ob Augustin auch da untrüglich war, da er die Wollust,

E

mit

mit welcher die Weisheit des Schöpfers, um den Menschen zur Vermehrung seiner Gattung zu reizen, den Bey Schlaf verknüpft hat, für eine traurige Wirkung der Erbsünde, und die Vermischung der Eheleute, die nicht aus Absicht zur Zeugung, sondern nur aus Liebe und Lüsterheit geschieht, für unerlaubt, und für eine lässliche Sünde erklärt. Ich wundere, daß der Herr Verfasser die Stelle des heiligen Vaters, wo er dieses sagen soll, an dem Rande anführet; vielleicht damit alle sehen und lesen können, daß er dem heiligen Lehrer Dinge hier aufbüret, an die er gar nicht gedacht hat. Dieß sind die Worte des heil. Vaters: Conjugalis concubitus generandi gratia non habet culpam. Zu deutsch: Der eheliche Bey Schlaf aus Absicht der Vermehrung seiner Gattung hat nichts sträfliches an sich: heißt das: die Lust des ehelichen Bey Schlafes zur Zeugung seiner Gattung ist eine traurige Wirkung der Erbsünde: Daß
aber

aber die bloße Sättigung der Begierlichkeit, zu verstehen, ohne die Absicht der Erzeugung, ganz schuldfrey sey, können nur jene sagen, die mit dem Pelagius und Julianus halten, daß die aufrührische Begierlichkeit und die ungezogene Wollust des Fleisches keine Wirkung der Erbsünde, sondern ein Gut der Natur sey. Menschen, die an eine reine Sittenlehre gewöhnet sind, werden den Herrn Verfasser in dieser Materie, die hieher gar nicht gehöret, unterrichten können; so wie auch wegen der Bestrafung, mit welcher der heil. Hieronymus die oft viehischen Ausschweifungen der gesetz- und sittenlosen Eheleute in der angezogenen Stelle rüget oder anzeigt. Aber wie gesagt, hier ist der Ort nicht, dem Herrn Verfasser die ganzen Stellen dieser heiligen Väter vorzulegen, um ihn zu überzeugen, daß er aus denselben wider die Untrüglichkeit dieser heil. Lehrer nichts erzwingen könne, wenn gleich noch keinem Katholiken eingefallen ist, die privat Meinungen der Väter für untrüglich und ansehbar anzugeben.

Doch von den Gründen und Beweisen die-
 ser Väter, daß der Ehebruch das Gesetz der Un-
 auflöslichkeit nicht auflöset, war die Frage.
 Nehmen sie sich die Mühe, mein Herr, und
 lesen sie die zwey Bücher des heil. Augustinus
 an den Pollentius von den ehebrecherischen
 Ehen; und die Schreiben des heil. Hierony-
 mus an den Priester Amandus und an den
 Oceanus, und sie werden gehäufte Gründe
 und Beweise aus der Schrift und dem göttli-
 chen Worte finden, daß es weder dem unschuldi-
 gen noch schuldigen Theile erlaubet sey, so lange
 der andere Theil lebet, sich mit einem andern zu
 verheirathen. Wenn sie alsdenn Lust haben,
 ihre Gründe und Beweise zu widerlegen, so
 wird unsere Schuldigkeit fordern, ihre Ein-
 würfe zu beantworten; denn, da wir dermals
 nichts als zu beantworten uns vorgenommen
 haben, so können wir nichts antworten, wo
 sie nichts sagen; und wo sie nichts sagen,
 wird auch kein Gelehrter was glauben. Wol-
 len sie aber Proben haben, daß auch Väter
 und Mönche bey ihren todten Köpfen
 ein

einsichtvoll von Staatsgeschäften urtheilen können, so sehen sie sich in den Canonen der afrikanischen Kirche um, und sie werden es mit Vergnügen und Verwunderung finden.

Da sie nun wider die Gründe und Beweise dieser zweyen Väter nichts aufzubringen wußten, sondern nur einen falschen Quersprung auf ihre Untrüglichkeit gemachet hatten, so wagten sie einen andern, und sagen: Die heiligen Väter sind in diesem Puncte nicht so einhellig, als es die Theologen vorgeben. Sie fahren fort: Ich kann zur Unterstützung meines Sazes von der Auflöslichkeit der Ehe auch quoad vinculum den Origenes, den Basilius, den Epiphanius, den Theodoretus, und den Bischof Asterius von Amasea anführen. Auf diesen Einwurf kann ich mit ihren eigenen Worten antworten: Wo sind die Gründe und Beweise dieser Väter? Haben sie selbe gelesen? Doch nein, sie gestehen es ein, daß

sie dieselben aus dem Wiener Schulbuche des Bischofes Gervasio genommen haben; aus welchem sie überhaupt (die kleinen Geschichten, die Scherze und das satyrische Gespött ausgenommen) alle ihre Waffen hergenommen haben; nur mit dem Unterschiede, daß Gervasio sie, als feindliche Waffen oder Einwürfe, mit seinen Beantwortungen abgestumpfet hat, sie aber dieselben, als Beweise ihres Sages, wiederum erneuern, schärfen und aufpugen.

Wir wollen doch sehen, ob die angezogenen Väter unserm evangelischen Sage, so sehr entgegen seyen, als sie glauben. Von dem Origenes ist nichts zu reden, denn, nachdem er sich wieder zu seinen alten heidnischen Philosophen geschlagen hatte, hat er mehrere irrige Sätze wider unsere christliche Religion zu behaupten, sich nicht entfärbet. Was sagt aber der heilige Basilius von ihren beiden Fällen? Er liest ihnen die Worte Pauli in seinem 5ten

Zu-

Buche von der Jungfrauschaft vor a). Hö-
rest du nicht, sagt er, daß der, so die
Entlassene heirathet, die Ehe breche;
denn wenn sie gleich wegen ihres Verbre-
chens des Ehebruches entlassen ist, so lebet
doch ihr Mann noch.

Wir wollen auch den heil. Epiphanius hö-
ren; b) Der mit seinem verstorbenen
Weibe, die aus Gelegenheit einer Noth-
züchtigung, oder eines Ehebruches, oder
eines andern Lasters von ihm ist geschie-
den worden, sich nicht begnüget, son-
dern eine andere nimmt; oder wenn das
Weib (es versteht sich in dergleichen Schei-
dungs- und Sterbefälle) einen andern
Mann heirathet, so spricht sie die Au-
thorität der heiligen Schrift von aller
Schuld los. Epiphanius sagt also, daß
nach dem Tode des ehebrecherischen Theils,
dem unschuldigen Theile erlaubet sey, sich an-

E 4

ders

a) P. 755. b) Haer. LIX. n. 4.

derswo zu verheirathen. Dieses nämliche sagt Du Hamel, a) bekräftiget Theodoretus. Von dem Asterius aber wissen die Geschichten nichts, als das er einige Homilien geschrieben.

Sie werden sagen: dieß kann die Meinung dieser Väter nicht seyn, denn nach dem Tode des einen Theils ist es allezeit dem andern erlaubt, sich wieder zu verheirathen; hies zu braucht man keinen Ausspruch eines Kirchenvaters. Sie haben recht, aber in denselben Zeiten, wie sie selbst aus dem friaulischen Kirchenrathe anführen, verboth die Kirchendisziplin dem schuldigen Theile, nach dem Tode des Unschuldigen zu einer andern Verheirathung vorzuschreiten. Der Leser wird gedensken, wie kömmt es aber, daß man diese Väter für die gegenseitige Meinung anführet? Balsamon und Zonaras sind schuld daran. Diese der römischen Kirche abgeneigten Griechen, damit sie ihre irrige Meinung von der
Aufs

a) Tom. VII. p. 79.

Aufsichtslichkeit durch Väter unterstützen möchten, haben vorgegeben, Basilius, Epiphanius, Theodoretus und Asterius wären auf ihrer Seite. Wirklich berufen sich jene, die diese Väter für sich anführen, bloß auf das Zeugniß des Balsamon und Zonaras. Wir können gar nicht zweifeln, daß die griechischen Väter, wie die lateinischen der beständigen Meinung der Unaufsichtslichkeit der Ehe gewesen seyen. Dieß bezeugen Justinus, a) Athenagoras b) Clemens von Alexandria, c) Gregorius von Nazianz d), Chrysostomus e) und Hermas, den ich zu erst hätte nennen sollen, weil er in den Zeiten der Apostel gelebet, und seine Schriften wie die Sendschreiben der Apostel in der ersten Kirche sind vorgelesen worden. Dieß sind seine Worte: f) Wenn der Mann weiß, daß sein Weib einen Ehebruch begangen hat, und sie keine Busse thut,

Es

thut,

a) Apol. 2. b) In Apol. Rel. Christ. c) L. 2. Strom. d) In Carm. 2. Laud. Virg. e) Hom. 17. in C. S. Matth. f) L. II. Post Mandat. 4.

thut, sondern in ihrem Ehebruche beharret, und er mit ihr lebet, so wird auch er ihrer Sünde und ihres Ehebruchs theilhaftig werden. . . . Und wenn er sein Weib entläßt, und sich eine andere nimmt, so begeht auch er einen Ehebruch. Er muß also nach der Entlassung keine andere heirathen, und dieser Fall ist bey dem Manne und bey dem Weibe gleich.

Wenn sie nun glauben, mein Herr! die auf Beweise gegründete Auctorität der Väter stehe ihrer Meinung nicht in dem Wege, so muß ich gestehen, sie müssen einen starken Glauben haben. Wollte Gott! er wäre auf dem Worte Gottes gegründet! wir wollen ihnen weiter folgen.



Ueber

Ueber das
sechste Kapitel

Verordnung der ersten christlichen Kaiser
und der Kirchen Versammlungen.

Ich stimme mit ihnen völlig überein, mein Herr! daß die alten Kaiser in Ertheilung der Freyheit, die alten Ehen zu trennen, und eine neue vorzunehmen, sehr freygebig gewesen, und es oft aus nichts bedeutenden Ursachen, ja gar ohne Ursache gestattet haben, wenn nur beide Theile in die Scheidung willigten. Sie sagen wohl recht: Daß die damaligen Vorsteher der Kirche diese allzugrosse Leichtigkeit, welche sich dem jüdischen Ehesystem zu sehr näherte, und dem ausdrücklichen Gebothe Jesu Christi zu wider war, billig getadelt haben. Sehen sie, wie gern ich ihrer Meinung beyträte, wenn sie billig ist.

Daß

Daß sie aber hinzusetzen: Daß damals die gesetzgeberische Macht in Ehesachen noch bey dem weltlichen Richter gestanden sey, kann ich ihnen nicht so gerade hin beypflichten; daß sich die weltliche Macht der heidnischen Kaiser derselben angemasset habe, ist nicht zu läugnen. Daß sie aber diese Gewalt von Christo in seiner neuen Kirche empfangen habe, lese ich weder in dem Evangelio, noch bey den Aposteln. Wohl aber lese ich, daß der Apostel, der keine weltliche Macht hatte, in Ehesachen den Römern und Korinthiern, wie wir gehöret haben, Gesetze vorgeschrieben, und zwar nicht nur bloß in Ansehung der pur Gläubigen, sondern auch wenn ein Theil ungläubig war. In Ansehung der pur Gläubigen beruft er sich auf den Befehl des Herrn, und sagt: Das Weib soll von ihrem Manne nicht scheiden; setzt aber hinzu, daß wenn sie von ihm geschieden wäre: nämlich aus erheblicher Ursache, die vor allen nach dem Ausspruche des Herrn die Untreue war; denn wenn das Weib

ohne

ohne Ursache sich geschieden hätte, würde diese Scheidung der Apostel nicht gebilliget, sondern ihr befohlen haben, zu ihrem Manne zurücke zutehren. Diesem geschiedenen Weibe befiehlt er im Namen des Herrn: Daß sie entweder unverheirathet bleiben, oder sich mit ihrem Manne ausöhnen soll. Dem gläubigen Theile befiehlt er ferner, aber in seinem Namen: Daß wenn der ungläubige Theil bey ihm zu wohnen einwillige, so soll der Gläubige denselben nicht entlassen; wenn er aber nicht einwillige, so soll er ihn ziehen lassen. Mehrers aber sagt er in diesem Falle nicht. Meinen sie nicht, mein Herr, daß diese Befehle über Gläubige und Ungläubige in Ehesachen eine gesetzgeberische Gewalt anzeigen? Und wem sollte sie anders zustehen, als der Kirche und ihren Vorstehern? Denn da Christus die Ehen zu einem heil. Sacramente erhoben hatte, wie sie als ein Katholik zugeben müssen, so hatte freylich über die Materie der Sacramente nur die Kirche die gesetzgeberische Gewalt; über jenes
aber,

aber, was die Ehen als einen bürgerlichen Contract anging, blieb dem weltlichen Richter seine gesetzgeberische Gewalt ungekränket, wie noch heut zu Tage.

Aber wie gesagt, die Kaiser in den ersten Jahrhunderten, wo die Kirche gleichsam in dem gedrückten Stande lebte, dehneten ihre Gewalt auch auf die Ehescheidungen der Christen aus. Die Kirche billigte diese Eingriffe nicht, wie sie selbst gestehen, aber sie mußte mit grosser Vorsichtigkeit zu Werke schreiten, wie wir aus dem 17 Canon des ersten milevitanischen Kirchenrathes abnehmen können. Es wird **bestimmt**, daß **nach der evangelischen und apostolischen Vorschrift** weder der von seinem Weibe entlassene Mann, noch das von dem Manne entlassene Weib mit einem andern verheirathet werde; sondern sie sollen unverheirathet bleiben und sich versöhnen. Die, welche diesen Befehl verachten,

achten, sollen der Buße unterworfen werden. Und es soll anverlangt werden, daß ein kaiserliches Gesetz hierüber promulgiret werde. Nämlich zur Unterstützung dessen, was die Kirche dießfalls aus dem Evangelio und den Aposteln verordnet hatte.

Sie wundern sich, mein Herr! daß die Väter des Conciliums zu Nices im Jahre 314. verordnet haben, daß die jungen christlichen Ehemänner, die ihre Weiber auf einem Ehebruche betreten, nach aller Möglichkeit ermahnet werden sollen, bey Lebenszeiten ihrer gleich ehebrecherischen Weiber keine andere zu nehmen. Wohl gemerkt, sagen sie, ermahnet, nicht angehalten, noch minder unter dem Kirchenbanne gezwungen werden. Wenn aber, wie wir aus der damaligen Kirchendisziplin vernommen haben, die Verächter des Gesetzes der Buße unterworfen wurden, meinen sie, daß diese möglichsten Ermah-

mahnungen keinen Befehl, sondern nur einen blossen Rath verriethen. Die Gelindigkeit dieses Canons, sagen sie weiter, beweiset, daß die Väter diese Satzung für keine Glaubenslehre, sondern für eine bloße Discipulinsache angesehen haben. Wer die damaligen Umstände der Kirche nicht weiß, dem könnte, wie ihnen, diese Ermahnung schier was dergleichen scheinen; Allein weil sie doch das Buch *Abrege chronologique de l'Histoire Eccl.* zu Handen haben, geben sie sich die Mühe, den ersten Band p. 89. bey dem Jahre 317. aufzuschlagen, und die Anmerkung über diesen Canon zu lesen, die folgende ist: Der Canon redet hier zwar nur von Ermahnung, weil die bürgerlichen Gesetze erlaubten, nach der Ehescheidung sich wieder zu verheirathen; und wenn gleich die Kirche hierin falls dem keinen Beyfall gab, was dem Evangelium zu wider war, so bediente sie sich doch einer Nachsicht, um sich nicht öffentlich zu widersetzen. Constan-

tin

Ein der Große hatte erst in dem 312 Jahre den glorreichen Sieg über den Maximinum davongetragen; die Kirche genoß also noch nicht im vollen Segen die Früchte dieses Sieges, um auf selbe den Gesegen der heidnischen Kaiser zu trogen. Die afrikanischen Väter redeten zwar in dem 716 Jahre etwas dreister, aber sie verlangten doch von dem Kaiser einen Unterstützungsbefehl. Kann man diese Vorsicht tadeln? Oder was widriges daraus schließen?

Sie äußern noch eine andere Verwunderung: Das Concilium zu Elvira in Spanien im Jahre 301. sagen sie, war das erste, daß in dieser Materie einen besondern Canon machte. Kann ihnen, die sie in der Kirchengeschichte bewandert sind, dieses fremd vorkommen? Wie viele Concilien sind denn vor diesem Kirchenrathe gehalten worden? Sehr wenige, und diese behandelten nichts, als einzelne Fälle, die entweder die hin und da ausbrechenden irrigen Meinungen,

gen, oder die Angelegenheiten einiger Bischöfe betrafen. Es war in denselben Zeiten, wo noch der Unglauben und die Abgötterey herrscheten, den Bischöfen sehr schwer, in eine Versammlung zu treten; und auch die Sitten der ersten Christen waren noch so rein und tugendhaft, und sie hielten sich so genau an die Aussprüche des Evangeliums und an die Lehre der Apostel, daß man wenige Ausschweifungen den damaligen Christen zur Last legen konnte. Dieß bezeugen die Schutzschriften der damaligen Eiferer der Religion, a) die den Tyrannen und Verfolgern der Christen schriftlich und mündlich in das Angesicht zu sagen sich getraueten, daß man die Christen keiner häßlichen Laster, als Ehebrüche und andere Entanehrungen der Menschheit wären, beschuldigen könne. Nachdem aber die christliche Religion sich weiter und weiter verbreitete, so schlich sich auch das Unkraut unter den guten Weizen ein; allein die Kirche und ihre Vorsteher

a) Apol. Athenag. Apologet. Tertull. etc.

früher hatten ein wachsamtes Aug, und so viel es dieselben Zeiten zuließ, machten sie Vorsehrungen, das aufkeimende Uebel nach der Vorschrift des heil. Evangeliums noch in der Wurzel zu ersticken. Davon giebt uns der angezogene elvirische Kirchenrath das Zeugniß.

Er verordnete, nach dem Eingeständniße des Herrn Verfassers, daß man jenen Weibern, die ihre Männer verließen, um andere zu heirathen, auch in dem Todtbette das Abendmahl versagen sollte; er setzte aber, sagt unser Herr Verfasser, ausdrücklich den einzigen Fall; wenn die Trennung ohne rechtmäßige Ursache geschah. Er will dadurch sagen, daß wenn das Weib eine rechtmäßige Ursache gehabt hätte, dergleichen nach seiner Meinung der Ehebruch und die boshafte Verlassung wären, der Canon sie nicht betroffen habe. Es scheint aber, er habe den Canon nicht in dem Concilio selbst nachgeschlagen, sonst würde er eines andern belehret worden seyn; denn

Der achte Canon, den er anzuführen scheint, lautet also: Die Weiber, die ohne alle vorbergehende (nicht aber ohne rechtmässige) Ursache ihre Männer verlassen haben, sollen auch auf dem Todtbette die Communion nicht empfangen. Im neunten darauf bestimmet der Kirchenrath also: Einem gläubigen Weibe, das ihren ehebrecherischen Mann, der ein Gläubiger ist, verlassen hat, und sich einen andern nehmen will, soll es verbothen werden, denselben zuzunehmen; wenn sie ihn aber genommen hat, so soll sie nicht ehender die Communion empfangen, bis der, den sie verlassen hat, aus dieser Zeitlichkeit getreten ist. Sehen sie, wie sie sich irren.

Sie werden sagen, mein Herr! Warum befiehlt dieser Kirchenrath nicht, daß das Weib seinen zweyten Mann verlassen, und zum ersten durch die Versöhnung zurücke kehren soll, wenn

wenn er diese zweyte Ehe für unerlaubet hält? Und auch dieses kann sie befremden? Mich nicht im mindesten. Es herrscheten damals noch heidnische Kaiser und Fürsten, ihre Gesetze billigten diese Ehescheidungen und Wiederverheirathungen; der Kirchenrath machte solche Satzungen, die in seinen gedrückten Kräften standen; er verbot den wegen des Ehebruchs ihrer Männer geschiedenen Weibern zu einer andern Ehe zu schreiten, würde er aber dieses verbotthen haben, wenn er nicht solche andere Ehe für unerlaubt erkannt hätte? Aber die Verheiratheten wieder zu trennen, stunden die Gesetze der Kaiser entgegen, auf welche die Landpfleger wacheten; damit aber der Kirchenrath zeigte, daß er diese neue Ehe für ungiltig, und die erste für unaufgelbset hielt, befahl er diesen untreuen das Abendmahl nicht zu reichen, so lange der erste Mann lebte; weil er das untreue Weib für unaufgelbset von dem ersten Bande der Ehe betrachtete.

Sobald aber die Kirche mit mehrerer Freyheit sprechen konnte, mißbilligte sie nicht nur in den verschiedenen in Frankreich, Deutschlande, Italien und Spanien gehaltenen Concilien, die sie bey dem Coccius a) und Cotelierius b) angeführet finden, die Verlassung und Schreitung zu einer andern Ehe, sondern unterwarf auch jene, die ihre Sazungen übertraten, den strengsten Kirchenbussen und andern Strafen; wie sie selbst hierüber den friaulischen Kirchenrath vom Jahre 791 anführen, der verordnete, daß ein Mann, so lange sein ehebrecherisches Weib lebet, nicht heirathen (so wie alle Canonen der Bemeldten, verschiedenen Kirchenräthe verordneten) die Ehebrecherinn aber weder bey Lebzeiten noch nach seinem Tode zu einer andern Ehe schreiten dürfe. Aber was nützte es diesem unschuldigen, se

a) In Thesauro L. IX. art. 3. b) In Adnotat. ad Ss. Apost. Tom. I. p. 88.

gen sie hinzu, Rache nützt ihm nichts:
er fodert seine Freyheit.

Und diese, sagt die Kirche, kann ich ihm
nicht ertheilen, weil es das Evangelium und
der Apostel verbietet.

Und eben dieses war es, mein Herr,
wohin ich sie zu verweisen versprochen hatte,
weil sie ihre Fälle bey dem Papste nicht an-
bringen wollen. Da alle Kirchenrätthe, wo
sie immer über diese Fälle was bestimmten
und verordneten, einstimmig die Ehe für uns
aufbslich erklären, und nicht ein einziger an-
zutreffen ist, der einem Weibe oder Manne
erlaubet, wegen des Ehebruchs oder der bos-
haften Verlassung seines Gatten zu einer an-
dern Ehe zu schreiten, so machen diese Sa-
zungen der verschiedenen, aber einstimmigen
Kirchenrätthe den Ausspruch der ganzen Kirche
aus; zu diesem sage ich, verweise ich sie;
denn wenn sie ein Katholik sind, so wissen
sie, daß die Kirche in ihrem Ausspruche un-

fehlbar sey, und daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen können; daß Christus seiner Kirche versprochen habe, mit ihr bis an das Ende der Zeit zu verbleiben; und daß wenn zwey oder drey in seinem Namen versammelt werden seyn, er Mitten unter ihnen seyn wolle. Hat seine Verheißung aufgehört? Oder hat er seine Kirche verlassen? Als ein Katholik können sie nicht so unkatholisch denken. Sie machen ja selbst die Probe davon.

Ueber das

Siebente Kapitel

Politik der Päpste.

Sie führen eine Geschichte an, welche die politische Denkungsart der Päpste in diesem Puncte verrathen, und denjenigen, die vortheilhafter, als sie, von ihnen denken, die Augen öffnen soll. Ich muß ihnen aber voraus sagen, sie verfehlen ihr Ziel. Sie erzehlen uns: „ daß, da Karl

„ der

„ der schöne den französischen Thron bestie-
 „ gen hat, sein erstes Unternehmen gewesen
 „ sey, seine Ehe annulliren zu lassen, weil
 „ er sich nicht entschließen konnte, seine Frau
 „ wiederum anzunehmen, die eines begange-
 „ nen Ehebruchs überwiesen war. „ Nun sa-
 „ gen sie: „ er gebrauchte sich aber dieser Urfa-
 „ che nicht; „ und zwar sehr billig und ver-
 „ nünftig; denn er wußte, als ein Katholik,
 „ daß nach der evangelischen und apostolischen
 „ Lehre, nach so vielen wiederholten Aussprü-
 „ chen selbst der französischen Concilien, der Ehe-
 „ bruch die Ehe nicht annullire, noch das Band
 „ auflöse, und daß, was Gott und die Kir-
 „ che gebunden hat, kein Papst auflösen könne.

Wie ist aber dieses Band aufgelöst wor-
 „ den? „ Er wandte vor, sagen sie, daß die
 „ Dispensation, welche ihm Papst Clemens
 „ der fünfte wegen der Blutsfreundschaft zwis-
 „ schen ihm und seiner Frau vor diesem er-
 „ theilet hatte, nicht klar genug wäre, und
 „ nicht genau alle Grade der Verwandtschaft

§ 5

„ aus

„ ausdrückte. Er habe daher diesen ganzen
 „ Handel nach Rom zu dem Papste, der da-
 „ mals Johannes der zwey und zwanzigste war,
 „ geschicket „ (sie werden sich irren, dieser
 Papst residirte nicht zu Rom, sondern zu
 Avignon) mit Vermelden, „ daß es ihm zu-
 „ stunde, die Dispensation seines Vorfahrers
 „ zu interpretiren. Der Papst habe eine so schö-
 „ ne Gelegenheit, seine Herrschaft und obere
 „ ste Gewalt zu zeigen, nicht außer acht ge-
 „ lassen. „ Dieses ist ihr Zusatz zur Geschich-
 te, aber er ist überflüssig. Alle katholischen
 Souvrainen haben noch jederzeit in dergleichen
 Dispensationsfällen sich an das Oberhaupt der
 Kirche gewandt, ohne die Absicht zu haben,
 dem Pabste Gelegenheit zu geben, seine Herr-
 schaft über sie auszuüben, sondern als einem
 Oberhirten, seine Pflicht zu erfüllen. Dem
 Papste aber selbst dergleichen was aufzubür-
 den, erfordert eine genauere Kenntniß seines
 Herzens. Johannes der zwey und zwanzigste
 hatte Verbindlichkeit gegen Frankreich, in des-
 sen Staaten er seinen Sitz hatte.

Sie

Sie fahren fort „ der Papst ließ den
 „ Handel untersuchen, und that endlich den
 „ Ausspruch, daß es klar an dem Tage liege,
 „ daß der König und die Königin im dritten
 „ und vierten Grade verwandt wären; daß
 „ es gewiß sey, daß die Mutter der Königin
 „ sammt mehr andern den König aus der Lau-
 „ fe gehoben, und daß sich die unbestimmte
 „ Dispensation Clemens des fünften auf diese
 „ Fälle nicht erstrecke. Deswegen (habe
 „ der Papst geschlossen) wollen und erklä-
 „ ren wir, daß diese Ehe nichtig sey,
 „ und erlauben den Partheyen, zu ei-
 „ ner neuen Ehe zu schreiten. „

Sie haben ganz Recht, Johannes der
 zwey und zwanzigste übergab das angesuchte
 Ehescheidungsgeschäft den parisischen und bello-
 vicensischen Bischöfen, und dem Plessäus apo-
 stolischen Notario zur Untersuchung. Sie un-
 tersuchten es, sagt Spondanus, a) und hin-
 ter

a) Annal. Eccles. Tom. I. pag. 405.

terbrachten dem Papste, daß die Mutter der Königin den König aus der Laufe gehoben habe, über welche ehezertrennliche Hinderniß keine Dispensation von Clemens dem fünften wäre anverlangt worden, folglich daß die Ehe Karls des Schönen mit Blanca des Herzogs von Burgund Tochter null und nichtig sey, und daß also der Papst dieselbe für nichtig erkläret habe.

Nun sagen sie mir mein Herr! Was für Politik, was für Heucheley ist hier in diesem Handel (wie sie dieses Ehescheidungsgeschäft nennen) von Seite des Papstes vorgegangen? Sie sagen, er hätte diese Ehe wegen des überwiesenen Ehebruches der Königin scheiden können; und ich sage, der Papst konnte dieses nicht, weil der Ehebruch nimmermehr von der Kirche, oder einem ihrer Canonen für eine ehezertrennliche Hinderniß ist angesehen und gehalten worden, weil die Kirche in dem Ausspruche ihres Hauptes Jesu Christi nichts ändern kann. Strecket aber vielleicht die Po-

litik

Quelle: Köpcke, Tom I, pag. 408

litik und Heuchelei in dem, daß Johannes der zwey und zwanzigste wegen der Hinderniß der Taufhebung die Ehe getrennet hat? Wenn sie dieses sagen, so verrathen sie ihre Unwissenheit in dem, was die Gewalt der Kirche betrifft. Der Papst konnte und mußte nach den damaligen Rechten der Kirche sprechen. Die Kirche hat die Gewalt in der Ehe zertrennliche Hindernissen fest zusetzen, und dieselben auch wieder aufzuheben. Gewiß ist es, daß die Kirche die geistliche Verwandtschaft für eine ehertzertrennliche Hinderniß zwischen dem Sohne und der Tochter des aus der Taufe hebenden Vaters oder der Mutter, und zwischen dem aus der Taufe gehobenen Kinde festgesetzt habe, weil sie diese beide für Brüder und Schwestern gehalten; wie dieses die alten Canonen der Kirche bezeugen. In der trullanische LIII. Canon sagt, daß diese geistliche Geschwisterschaft enger verbinde als die leibliche. Wollen sie die Canonen der Kirche hierüber lesen, so schlagen sie den Gonzalez Comment. super Can. VII. L. IV. de Cognat.

gnat. spirit. nach. Diese ehezertrennliche Hinderniß, die aus der geistlichen Taufverwandschaft entspringt, haben auch die bürgerlichen Gesetze erkannt; also werden sie in den longobardischen Gesetzen a) diese Worte lesen: **Weder** soll sich der **Sohn** unterstehen die **Tochter** des (oder der) jenigen zum **Weibe** zu nehmen, der (oder die) ihn aus der **Taufe** gehoben; 1c. Sie werden sie in dem Gesetzbuche des Justinianus b) und in jenem Karls des Grossen c) antreffen.

Es war also in den Zeiten Johannes des zwey und zwanzigsten diese geistliche Verwandschaft zwischen dem Könige und seiner Königin, weil sie für geistliche Brüder und Schwestern gehalten wurden, nach geistlichen und weltlichen Rechten eine wirklich ehezertrennliche Hinderniß, und weil hierüber nach Aussage der Bischöfe, welche die Sache unter-

a) Tit. 24. §. 6. b) L. 26. Cod. de Nuptiis. c) L. v. C. 100.

tersuchet haben, von Clemens dem fünften keine Dispensation war anverlangt worden, so hatte Johannes der zwey und zwanzigste das Recht, diese Ehe für null und nichtig, zu erklären, und an dieser Erklärung hatte keine Politik, keine Heucheley, wie sie aus einer unrühmlichen Leidenschaft gegen die Päpste vorgeben, sondern bloß die damaligen Gesetze der Kirche ihren Theil.

Nennen sie meines Gefallens die geistliche Verwandtschaft, und die daraus entspringenden Hindernissen metaphysische und menschliche Erfindungen; wenn sie ein wahrer Katholik wären, so würden sie die Verordnungen und Aussprüche der Kirche besser in Ehren halten. Ich will zu ihrer eigenen Entschuldigung ihnen ihren Irrthum in diesem Falle zeigen. Sie finden in den heutigen Gebräuchen und in Praxi der Kirche und Gerichtshöfe, daß die geistliche verwandschaft, die aus der Hebung aus der Laufe entspringt, solche Ehen nicht mehr ungiltig mache; sie glaubten also Joha-
nes

nes der zwey und zwanzigste habe hierinnfalls aus einer Politik etwas neues erfunden, um die Ehe des Königs mit der Königin Blanca zu trennen; aber sie haben sich sehr geirret, dazumal war nach den Gesetzen der Kirche diese geistliche Verwandtschaft eine wirkliche ehezertrennliche Hinderniß, die aber der tridentinische Kirchenrath Kraft der ihm von Gott gegebenen Gewalt aus wichtigen Ursachen zwischen derley Personen, wovon hie die Rede ist, aufgehoben hat. Deswegen gestehen wir ihnen gerne ein, daß diese Verwandtschaft und Hinderniß nicht aus dem natürlichen und göttlichen, sondern aus dem kirchlichen Rechte abstamme, welche sie einzuführen und aufzuheben die Gewalt hat. Sie müssen also erst zeigen, wenn sie dieselbe tadeln wollen, daß die Kirche in der Ehe, nach dem sie Christus zur Würde eines heiligen Sacraments erhoben hat, nichts zu sagen, und nichts zu verordnen habe. Die weltlichen Rechte erkennen in den Adoptionsfällen eine sittliche oder gesetzliche Verwandtschaft, die Hindernissen in die Ehe ein-

sagen sie, verzeihe mir meinen sündhaften Gedanken, wenn ich ihn bey dieser Begebenheit für einen grossen Heuchler halte. Johannes der zwey und zwanzigste wird an einem Orte seyn, wo er ihnen diesen sündhaften Gedanken leicht vergeben wird. Ob aber das katholische Publicum ihnen diese spöttische Heuchelei vergebe, da sie nichts erwiesen haben, überlasse ich demselben.

Ueber das

Achte Kapitel

Der tridentinische Canon.

Mein Herr! ich wünschete, daß sie in ihren Anführungen anderer Meinungen mehrere Aufrichtigkeit und Wahrheit blicken ließen. Es ist gar kein besonderer Verdienst der Aufrichtigkeit des Augustiner Mönchs und dormaligen Bischofs Gervasio, daß er in seinem Wienschulbuche bekennet, daß nicht nur unter den Protestanten, sondern auch unter den Katholiken verschiedene Meinungen in dem

vor

vor uns hier abgehandelten Falle entstanden
 seyen. Denn dieses bekennen und sagen alle
 Theologen und Canonisten in ihren Schriften.
 Ich will seine Worte, alsdenn die andern an-
 führen, und dem Leser das Urtheil über ihre
 Aufrichtigkeit überlassen. Gervasio sagt:

// Die verschiedene Auslegung der Worte Chris-
 // ti bey Matth. 19. Kap. scheint dieser Streit-
 // rigkeit den Anlaß gegeben zu haben. . . .
 // Und daher scheinen die verschiedenen Mei-
 // nungen nicht sowohl unter den Protestanten
 // als unter den Katholischen entstanden zu
 // seyn. Unter diesen aber, wenn du die
 // wenigsten ausnimmst, ist nun die allge-
 // meine Meinung, daß das Band der Ehe
 // bis in den Tod bleibe, wenn gleich ein Theil
 // von den Ehegatten einen Ehebruch begehe.
 // Wirklich nach dem tridentinischen Kirchen-
 // rathe ist es keineswegs anders zu denken er-
 // laubet. // Nämlich den wahren Katholi-
 // schen. So weit Gervasio.

Nun wollen wir ihre Uebersetzung hören :
 Geruasio soll sagen : // Daß die Gültigkeit des
 // Scheidebriefes wegen des Ehebruches einst
 // von vielen Katholiken (Wo steht dies?
 // ses?) erkannt worden , jetzt aber nur noch
 // von sehr wenigen aus ihnen vertheidiget
 // werde , weil das Concilium zu Trient die
 // Sache anders entschieden hat. //

Ich habe bey Theologen und Canonisten
 nachgeschlagen , wer dann die vielen Ka-
 tholiken ehemals gewesen seyen , die der ge-
 genseitigen Meinung angehangen ; und sie ha-
 ben mich auf die oben angeführte sogenannte
 XXXII. Causa Q. VII. des Gratianus ver-
 wiesen , und da finde ich nichts , als die obenbe-
 rührte Stelle des Gregorius , und eine dem heil.
 Ambrosius falsch aufgebürdete Stelle , die aber
 des Hilarius eines römischen Diacons war , der
 den Luciferanern anhieng ; und damit mußte ich
 mich begnügen lassen. Theologen waren zwar
 ehemals einige dieser Meinung , ich habe aber
 schon oben die Quellen angezeigt , die sie ver-
 führen



führen; denen ich noch hinzusetzen kann, daß es daher geschah, weil einer dem andern nachschriebe, und sich alle auf die Väter stützeten, die sie nicht nachgeschlagen haben, sondern ihren Vorsetzern glaubten, welche behaupteten, die griechischen Väter Basilius, Epiphanius und Theodoretus seyen ihrer Meinung gewesen, welches wir aber schon entziffert haben. Auch in den lezten Zeiten dachten einige so, aber die Welt nennt sie Sonderlinge, die sich mit ihren Meinungen auszeichnen wollen. Jetzt, sagt Gervasio, nach dem Ausspruche des tridentinischen Kirchensaths ist es keineswegs (einem guten Katholischen) erlaubt, anders zu urtheilen. Was haben sie dagegen, mein Herr?

Ich halte dafür, daß es nicht überflüssig seyn werde, sagen sie, wenn ich die Geschichte des tridentinischen Canons in diesem Puncte aus dem berühmten Du Pin Histoire de Concile de Trente

zu einer vollständigen Einsicht meiner
Leser herseze.

Ich habe ein Dictionaire vor mir liegen,
a) so mir 26 Werke und Werkchen des Herrn
du Pin her erzehlet, und einige mit kritischen
Anmerkungen bezeichnet; muß ich nicht unges
halten werden, daß ich unter denselben die ange
führte Geschichte des tridentinischen Kirchens
rathes nicht antreffe, um zu sehen, was die
Herren französischen Verfasser von derselben
halten? Der gelehrte Herr Bossuet, der ein
Freund des Herrn du Pin war, macht mir
nicht die beste Idee von diesem Schriftsteller,
was seine Theologie und Kritik betrifft.

Du Pin soll also erzehlen: „ Man hatte
„ bereits einen Canon aufgesetzt, der diejenig
„ gen mit dem Bannstrale bedrohet, die sa
„ gen, daß eine vollbrachte Ehe durch den
„ Ehe

Dizionar. Storie. degl' Autor. Eccles. T. III.
Du Pin.

„ Ehebruch gänzlich aufgelöset werde. Aber
 „ die Gesandten von Venedig traten in das
 „ Mittel, und stellten den 11. März der
 „ Versammlung vor, daß ihre Republik,
 „ weil sie die Inseln Candien, Cypren, Cors
 „ fu, Zantha und Cephalonien besaß, in wels
 „ chen sehr viele Griechen wohnten, die schon
 „ seit vielen Jahrhunderten von der Tren
 „ nung an gestatteteten, seinem Weibe wes
 „ gen des Ehebruches den Scheidebrief zuges
 „ ben, und eine andere zu heirathen, sich
 „ verbunden sehe, den Bannstral wider dies
 „ selben zu verhindern, und zu machen, daß
 „ der Canon auf eine Art, die dieselben nicht
 „ angienge, eingerichtet würde. Sie schlus
 „ sen zu diesem Ende eine Formel vor, in
 „ welcher enthalten war, daß die Griechen
 „ unter diesem Canon nicht begriffen wä
 „ ren. Allein diese Formel ward nicht ange
 „ nommen; wohl aber anstatt, den Fluch
 „ wider diejenigen auszusprechen, die behaup
 „ teten, daß eine vollbrachte Ehe wegen des
 „ Ehebruches könne aufgelöset werden, so



„ ward der Bann wider diejenigen gedrehet,
 „ welche sagen würden: daß die Kirche ge-
 „ fehlet habe, oder fehle, wenn sie lehret,
 „ daß das Band der Ehe durch den Ehe-
 „ bruch nicht aufgelöset werde. „

Woher hat Herr du Pin die Geschichte?
 Aus dem Carpius, oder aus einer französi-
 schen Uebersetzung desselben? Jeder gelehrter
 weiß, wie viel man der Geschichte des triden-
 tinischen Kirchenraths, die Carpius geliefert
 hat, in allem, besonders was seine Republik
 Venedig betrifft, der er in allem ein grosses
 Gewicht beyzulegen sich befeisset, zu trauen
 und Glauben beyzumessen habe; und das
 besagte Dictionaire bey dem Art. Car-
 pius sagt: Die französische Uebersetzung
 sey noch viel gefährlicher als die italia-
 nische Urschrift. Wir lassen es also gel-
 ten, daß die venetianischen Abgesandten sich
 dem Canon des tridentinischen Kirchenrathes
 wegen ihrer Griechen widersetzet haben; daß
 aber die Väter den Venetianern oder Griechen
 zuges

zugefallen ihren Canon abgeändert haben, wird uns weder Carpius, noch seine französische Uebersetzer, noch der Herr Verfasser überreden.

Das Concilium hatte seine mehreste Absicht auf die neue Lehre der Protestanten, die behaupteten, die Kirche habe gefehlet, daß sie das Band der vollbrachten Ehe für unaufßslich gehalten; wider diese also hat es seinen Canon abgefasset, und unter dem Fluche entschieden: Wenn einer sagen wird, die Kirche habe gefehlet oder fehle, da sie gelehret hat, und nach der evangelischen und apostolischen Lehre lehret, daß das Band der Ehe wegen des Ehebruches eines Gatten nicht könne aufgelöset werden, und das beide, oder auch der unschuldige Theil, der zu dem Ehebruche keinen Anlaß gegeben hat, mit einem andern, so lange der andere Theil noch lebet, sich nicht verheirathen können, und daß der die Ehe breche, der nach der Entlassung seines

ehebrecherischen Weibes, eine andere heirathet, und die nach ihrem entlassenen ehebrecherischen Ehemanne sich mit einem andern verheirathet; der sey dem Banne unterworfen.

Mein Herr, da ich gar nicht zweifeln kann, daß sie ein guter Dialecticus seyen, sagen sie mir doch, ob dieser Satz: Der fällt in den Bann, der sagt, die Kirche fehle, wenn sie die vollbrachte Ehe für unauflöslich hält, nicht der nämliche mit diesem sey: Der fällt in den Bann, der wider die unfehlbare Lehre der Kirche die vollbrachte Ehe für auflöslich hält. Denn wenn die Kirche nicht fehlet, da sie die vollbrachte Ehe für unauflöslich erkläret, so fehlet der nothwendig wider die Kirche, der sie für auflöslich hält; Was hätten nun also die Venetianer für ihre Griechen bey der vorgeblichen Veränderung für einen Vortheil erhalten? Den nämlichen, den die Herren Protestanten hiedurch erlanget

has

haben, daß der, so wider den unfehlbaren Ausspruch der Kirche behauptet, die Ehe könne wegen des Ehebruchs oder wegen der boshaften Verlassung aufgelöset werden; nach dem heiligen Concilium dem Banne unterworfen sey.

Nich dünket die Folge sey klar und richtig. Es ist also hie gar keine politische Rücksicht des Conciliums gegen die Republik Venedig zu ersehen, wie Sappius und seine Uebersetzer ihnen und uns vorspiegeln wollen; und sie irren sich also sehr, daß sie diesen Canon für nichts mehr als für eine Disciplinarsache ansehen wollen. Der Kirchenrath beruft sich auf die Lehre Christi, des Apostels, und auf den unfehlbaren Ausspruch der Kirche. Wahrheiten, die Christus geoffenbaret, seine Apostel verkündiget, und die Kirche wider die Irlehrer behauptet hat, sind keine bloßen Disciplinarsachen, die der Willkühr der Kirche überlassen sind.

Sie :



Sie können nicht läugnen, daß die französische Kirche, die Verordnungen und Satzungen des tridentinischen Kirchenrathes gleich vom Anfange angenommen habe. Denn wenn gleich das tridentinische Concilium, wie ein französischer Schriftsteller sagt a), wegen einiger Disciplinarverordnungen, die mit den Gebräuchen des Königreiches nicht übereinstimmeten, in Frankreich nicht gleich publiciret worden, so ist doch die Lehre des Conciliums allda allgemein angenommen worden, und die französische Kirche hat sie einstimmig, als die alte Lehre der Kirche anerkannt. Wie gesagt, unter diesen anerkannten war auch dieser Canon von der Unauflöslichkeit der Ehe; folglich ist er in Frankreich als eine Lehre, und nicht als eine Disciplinarsache angesehen worden, und sie mein Herr, werden sehr wohl thun, wenn sie als ein Katholik

a) Abrege Chronolog. de l'Hist. Eccles.
1564. p. 334.

ist diesem und der ganzen Kirche sich gleichförmig halten.

Sie wollen zwar ihre Meinung aus zweyen andern Bannflüchen dieses Conciliums erhärten: Es ist nur gar zu gewis, sagen sie, daß dieser Kirchenrath das Anathema sit auch in Disciplinarsachen, in welchen er eben nicht unfehlbar war, gebraucht habe. Zum Bespiere führen sie den Bann über jene an, welche der Kirche das Recht absprechen, impedimenta dirimentia zu statuiren; und über jene, welche behaupten, daß die Ehen, die ohne Wissen der Aeltern contrahiret werden, ungiltig seyen, und von den Aeltern annulliret werden können. Wo haben sie den zweyten Bann in dem tridentinischen Kirchenrathe gelesen? In welchem Canon? Sie haben läuten gehöret, aber sie wissen nicht in welcher Kirche. Ich will ihnen aus dem Traume helfen. In dem Decreto de Reformatione Matrimonii C. I. sagt das Concilium:

cilium: Wie wohl man nicht zweifeln
 kann, daß die Winkelheirathen, die
 mit beiderseitiger Einwilligung der
 Contrahirenden geschehen sind, wirkli-
 che und wahre Heirathen seyen, so lan-
 ge sie die Kirche nicht ungiltig gemachet
 hat, und folglich daß jene von Rechts
 wegen verdammet seyen, wie sie auch
 der heil. Synodus durch das Anathema
 verdammet, die diese Ehen, gewisse
 und wahre Ehen zu seyn, läugnen,
 und die fälschlich behaupten, daß die
 Ehen, die von den Kindern ohne
 Einwilligung der Aeltern sind geschlos-
 sen worden, ungiltig seyen, und daß
 sie die Aeltern giltig oder ungiltig
 machen können. Nichts destoweniger
 hat die heilige Kirche Gottes sie aus ge-
 rechtesten Ursachen allezeit verabscheuet
 und verbothen; Da aber der heilige
 Synodus bemerket, daß diese Verbothe
 wegen des Ungehorsams der Menschen
 jetzt nichts nützen; und da es die schwe-
 ren

ren Sünden erwäget, die aus den Winkelern entstehen. u. s. w. Und hierauf fest der heil. Kirchenrath fest, wie hinfuro (um diese Winkelern zu vermeiden) die giltigen Ehen sollen beschaffen seyn. Sehen sie also, mein Herr, daß der Synodus den von ihnen angeführten Bann in keinem besondern Canon oder Gesetze ausgesprochen habe. Sie werden wissen, da sie ein Rechtsgelehrter und Canonist sind, wie viele Strittigkeiten vor und nach dem tribentiniſchen Rathe unter Canonisten und Civilisten sich erhoben haben, ob die Ehen der Kinder ohne Einwilligung der Aeltern giltig seyen. Und was hierüber in Frankreich und andern Orten üblich sey, wird ihnen eben auch nicht unbekannt seyn. Aus diesem also würden sie nichts erwinden, denn gesetzt, diese beiden Satzungen wären des Conciliums, und beträfen bloße Disciplinarsachen, folget denn hieraus, daß auch die übrigen, die doch offenbar dogmatische Lehrsätze sind, nur Disciplinarsachen betreffen müssen? Die Folge wäre sehr lächerlich und

gewiß sehr unwahrhaft ausgedehnet. Der
 tridentinische Canon sagt nicht, daß die Kir-
 che allein die Gewalt habe, die ehezertrens-
 nenden Hindernissen zu bestimmen, sondern sie
 giebt jenen den Fluch, die behaupten, die
 Kirche habe keine Gewalt solche Zinder-
 nissen zu setzen: wer sagen wird, sind die
 Worte, die Kirche habe keine Gewalt
 die ehezertrennenden Hindernissen zu set-
 zen, oder sie habe in der Bestimmung
 derselben gefehlet, soll dem Banne un-
 terworfen seyn. Daß Launoi sich diesem
 Canon widersetzet, und auf den lächerlichen
 Einfall gerathen, der Canon verstehe hier un-
 ter der Kirche die weltlichen Fürsten, hat kein
 Katholik für gut katholisch gehalten. Lau-
 noi, sagt das belobte Dictionaire, war ein
 grosser Gelehrter, aber kein grosser
 Theolog. Zwey Franzosen haben sein
 Werk genugsam widerleget, der andern
 nicht zuzudenken. Dem Streite ein End zu
 machen, so werden sie wissen, mein Herr,
 daß die Ehe ein burgerlicher Contract, und
 auch

auch ein Sacrament sey. In der Ehe als in einem Sacramente hat die Kirche die Gewalt, Hindernissen zu bestimmen; als in einem bürgerlichen Contracte aber, hat die souveraine Macht der Fürsten mit Einstimmung der Kirche die Gewalt, Hindernissen einzulegen, wenn die Ehen der Gesellschaft und dem Staate nachtheilig seyn sollten; und die Kirche hat sich niemals den dringenden Vorstellungen der Fürsten widersezt, wenn sie das gemeine Wohl betreffen; Wo aber dieses dabey nichts litte, ist die Kirche bey der Ausübung ihrer Gewalt geblieben, und die Souvrainen haben sie niemals in ihren Gerechtsamen gestört. Wider den ersten von ihnen angezogenen Canon hat Frankreich nichts eingewandt, wozu nutzen ihnen also ihre ungleichen Folgerungen? Die aus dem Abregè angeführte Stelle habe ich an dem angezeigten Orte nicht gefunden. Es thut aber nichts zur Sache: so wenig als des Carpius Machtspruch hie was schließen kann: daß eine ungerechte Excommunication von Rechts wegen null und nichtig sey.

Es muß erst erwiesen werden, daß sie ungerrecht sey. Ein Anathema wider jene, die wider die Lehre des Evangeliums, des Apostels und wider den Ausspruch der ganzen Kirche einen verworfenen Satz behaupten, ist gerecht, und folglich von Rechts wegen gültig. Es steht in des Apostels Sendschreiben a).

Endlich bringen sie uns Schlußweise noch einen Einwurf bey: Ist es endlich einem Bellarmin, Juenin, Drouven und Sanchez erlaubt, zu behaupten, daß ein Bekehrter seine ungläubige Frau, wenn diese gleich friedlich mit ihm leben will, entlassen, und eine andere nehmen dürfe: Dispensante Deo, wie sie sagen, in gratiam Religionis Christianæ, da doch Paulus ausdrücklich befohlen hat: wenn einer ein ungläubiges Weib hat, und dieses ihm beywohnen will, so soll er

a) Ad Galat. I. 8. 9.

er es nicht entlassen. Warum soll ich mich nicht, da ich das Evangelium für mich habe, in dem Puncte der Auflöslichkeit des ehelichen Bandes von den Fußstapfen der Päpste und Kirchenväter, die doch bey weitem noch keine Apostel sind, entfernen dürfen.

Mein Herr, sie scheinen, nach der beygefügtten Note, diese Streitfrage nicht nach ihrem ächten Verstande genommen zu haben. Sie halten jeden, der zu dem katholischen Glauben übergeht, für einen dieser Bekehrten. Hierinn sind sie irrig. Die Rede ist bey Theologen und Canonisten, ja bey der göttlichen Schrift selbst von denen, die zuvor ungläubig und nicht getauft waren, wie die Juden, Heiden und heute die Türken sind, und sich zu der heil. Taufe und zu dem christlichen Glauben bekehren; ob diese von ihren Ehegatten, wenn sie den christlichen Glauben nicht annehmen wollen, sich können scheiden lassen, und zu einer andern Ehe schreiten?

Aber sie reden uns in ihrer Note von dem Herzoge Gustav Samuel von Zweybrücken, daß ihm Clemens der eilfte nach dieser Meinung der Schultheologen, da der Herzog die katholische Religion angenommen, die Erlaubniß ertheilet habe, sich von seiner Gemahlinn Dorothea Herzoginn von Valdenz nach einer sechszehnjährigen Ehe gänzlich zu scheiden, und eine Fräulein von Hofmann zu heirathen. Sie scheinen aus einem trüben Brunnen geschöpft zu haben.

Noch kein Papst, noch kein Canonist, noch kein Theolog der katholischen Religion hat jemals gelehret, oder behauptet, daß ein getaufter Christ, in welcher Secte er immer mag gelebet haben, wenn er zur katholischen Religion übergeht, und sein Gatte wollte die katholische Religion nicht annehmen, er möge hernach bey ihm wohnen wollen oder nicht, von seinem ersten Bande der Ehe könne aufgelöset werden. Selbst die Herren Protestan-

testanten haben weder jemals diesen Satz gelehret, noch bloß wegen Religionsänderung des einen Theils den andern von ihrer Eheverbindung aufgelsset.

Mein Herr, sie werden also in Ewigkeit nicht erweisen können, daß Clemens der elfte bloß aus der Ursache die Ehe des Herzogs von Zweybrücken mit Dorothea der Herzoginn von Waldenz getrennet habe, weil er sich zur katholischen Religion bekehret hat, sie aber eine Protestantinn geblieben ist. Doch diese Frage ist außer unserem Fache.

Lassen sie immer den Bellarmin, Juenin, Drouven und Sanchez lehren, daß, wenn auch der ungläubige Theil sich erbiethe, daß er bey dem Bekehrten friedlich leben wolle, der Bekehrte dennoch zur andern Ehe schreiten könne. Ein paar Theologen machen weder die Kirche, noch ihre theologischen Sätze und Meinungen den unfehlbaren Ausspruch der Kirche aus: die Kirche hat bis hieher die

fen Streit nicht entschieden, ob die Ehe der Ungläubigen, wenn ein Theil von ihnen zu dem katholischen Glauben übertritt, der andere aber nicht, aufgelöst werde; was zeitweilen immer die Theologen und Canonisten hievon mögen gehalten, und nach einigen Canonen die Gerichtshöfe der Bischöfe in Praxis befolget haben. Sie wissen, was Gervasio hierüber sagt.

Sie haben also sehr recht, da sie sagen, wenn der Apostel anders lehret, so sollten die Theologen wider den Apostel nicht das Gegentheil behaupten; dieses sage ich auch, und aus diesem ihren eigenen Grundsatz mache ich wider sie den bündigsten Schluß.

Da Christus, da sein Evangelium, da die ganze Kirche und ihr einmüthiger Ausspruch lehren und behaupten, wie ich ihnen erwiesen zu haben glaube, daß der Ehebruch und die boshafte Verlassung die erste Ehe nicht auflöse; sondern daß der Theil, es sey der
schul

schuldige oder unschuldige, der sich wieder verheirathet, so lange der andere Theil lebet, die Ehe breche; also ist es einem Katholiken nicht erlaubt, anders zu glauben und anders zu lehren. Erlauben sie demnach, daß ich noch einige kleinen Anmerkungen beysüge

Ueber den B e s c h l u ß.

Wie kommen sie dazu mein Herr! daß sie mit einem gebietherischen Tone aufschreyen: „ Könige, Fürsten, Senate über-
 „ leget es aufmerksam, ob es geziemend sey,
 „ daß eure souverainen Gesetze, und das da-
 „ mit verbundene Wohl eurer Unterthanen
 „ von dem theologischen Systeme und von
 „ den Schulallegorien abhange. „ Monar-
 chen, Fürsten und Senate haben zeither auf
 den Ausspruch des Evangeliums und der Kir-
 che gehalten, und nach demselben die Ehen
 für unauflöblich, auch in ihren eigenen ho-
 hen Häusern erkannt und bekannt; wollen

sie ihnen und ihren hohen und erlauchten Ministern solche Unwissenheit und Schlassucht aufbürden, daß sie sich vom theologischen Systeme und Schulallegorien hätten äffen lassen, und diese für das Evangelium, für die Lehre der Apostel und für die Aussprüche der Kirche angesehen. Sollen sie, der sie erst die Bühne der Welt betreten, reinere, klarere, scharfsichtigere Augen, als alle Souverains und ihre Minister in so vielen Jahrhunderten haben? Ist dieser Stolz nicht ein wenig zu vermessen?

Sie sagen zwar ganz recht, daß die Ehen, in soweit sie bürgerliche Contracte sind, als die Quelle der Bevölkerung und die Kette der menschlichen Gesellschaft einer der ersten und wichtigsten Gegenstände seyen, mit dem sich ihre Sorgfalt beschäftigen kann. Aber ein guter Katholik, der da weiß und glaubet, daß die Ehe auch ein heil. Sacrament ist, wird sich nicht zu läugnen getrauen, daß die Ehen in
 dies

diesem Gesichtspuncte auch der Gewalt der
 Kirche unterworfen seyen. Wollen sie viel-
 leicht, mein Herr! das so schöne und noth-
 wendige Band, welches die Kirche und die Rei-
 che in dem Christenthume so blühend zusamen-
 hält, muthwillig zertrennen und zerreißen?

Was sagen sie also: „ Die Fürsten
 „ sollen einen Blick in die Familien ihrer
 „ Bürger und in die consistorialischen „ (soll
 dieses Wort nicht verrathen, wessen Landes
 Kind sie seyen:) „ Ehescheidungsacten thun,
 „ und diese werden ihnen das Unwesen zeigen,
 „ das in diesem Puncte eine grosse Anzahl
 „ ihrer Unterthanen drücket, und aus keiner
 „ andern Ursache, als aus dem unerträgli-
 „ chen Joche eines ohne Ausnahme untrenn-
 „ baren Ehebandes herrühret. „

O Ja, daß doch die Souvrainen einen
 Blick in die consistorialischen Ehescheidungs-
 acten thäten, sie würden finden, wie der
 geistliche Richter in Ehescheidungsfachen das

Evangelium, die Sendschreiben des Apostels, und die Aussprüche der Kirche zu seiner einzigen Richtschnur nehme; hingegen alles, was die Ehen als einen bürgerlichen Contract in den Ehescheidungen (es sey dem Tische oder Bette nach) betrifft, an die Richterstühle der Souvrainen verweise. Nun gleichwohl einen Blick in die Familien der Bürger; und wenn der Souvrain eine grosse Anzahl der Mißvergnügten, der Unglücklichen, der Geschiedenen, Verlassenen und so weiter antrifft, wird sein gerührtes und mitleidiges Aug diese Trauerfälle den consistorialischen Ehescheidungsacten, die sich nach dem Evangelium, und den Aussprüchen der Kirche richten, oder nicht vielmehr der Untreue und Bosheit des menschlichen Herzens zu eignen? Wahr ist es, sein Aug findet weinende Unschuldige; haben aber die Consistorien die Unauflösblichkeit eingeführet? Können die Consistorien sie nach ihrem Gefallen, Gunst und Mitleiden wieder auflösen? Ist es besser ein Untreuer des Evangeliums, als ein wahrer

kathol.

katholischer Christ zu seyn? Oder schlagen die Consistorien nicht alle Mittel der Veröhnung, nach dem Fingerzeige des Apostels vor?

Was reden sie mein Herr! Ist das Evangelium, ist die Kirche, ist das Consistorium, so die Ehe in ihren Fällen nicht auflöset, an den Unformen der Ehen schuld, wo beide Theile von einander getrennet leben, und der Zeugung der Kinder entsagen? Oder, wo die Theile zusammen leben, und zur Richtschnur ihrer Handlung machen, daß ein Theil den andern durch keine eifersüchtige Vorwürfe geniren soll; woraus die Ungewisheit der Kinder, die wenige Sorge für ihre Erziehung entstehen? Oder wo der Ehestand aus blossen eigennützigem Absichten, ohne Liebe und Harmonie der Herzen gewählt wird, mit dem Vorsatze, um das Geld zu Zeiten einen Nebenprung zu machen. In diesen Ehen soll das Evangelium, die Kirche, die Consistorien

rien die Schuld tragen? Warum sagen sie nicht gar, sie seyen auch schuld daran, daß der Mogol ein halb hundert unschuldiger Christenklaven niederhauen, und der Großherr eine Kette von geraubten unschuldigen Christenmägden zu Beyschläferinnen verkaufen läßt? Oder ist das unaufsöbliche Band an diesen Ehen schuld? Warum finden sie dergleichen in Ländern, wo der Ehebruch sie trennet? Die Kirche, die diese Ehen verdammet, die diese Ausschweifungen als die häßlichsten Sünden verwirft, die soll an selbst die Schuld tragen? Muß man nicht mit Händen greifen, daß sie alle Uebel der Ehen zusammen raffen, um mit denselben ihren Alterssaz auszurüsten, damit er Souvrainen und Ministern recht häßlich in die Augen falle, und ihre ganze Seele mit Abscheue erfülle; und alsdenn, wenn sich über diese Unglücke ihre gerührte und mit Menschenliebe erfüllte Seele empöret, so schreyen sie in der Ferne: Das Gesetz der unaufsöblichen Ehen, welches der Theologals

galgeist erst in dem dicken Nebel des sechzehnten Jahrhunderts gemacht hat, und das der gesunden Vernunft so sehr entgegen, für die Religion so entehrend, und der menschlichen Gesellschaft so nachtheilig ist, ist an allen den Uebeln schuld. Wiederrufet es also ihr Mächtigen, machet bey dem Schalle der Trompete kund, daß man es für erlaubt und für nöthig halte, von dem Evangelium der Kirche und ihrem Ausspruche abzugehen, daß es mithin einem jeden Manne, der sein Weib eines Ehebruchs überführen kann, oder von demselben meineidig ist verlassen worden, und einer Frau, die von ihrem Manne auf diese Art beleidiget ist, erlaubt seyn soll, dieses unglückliche Band zu trennen, und zu einer neuen Ehe zu schreiten.

Was Neues, mein Herr! was Neues wollen sie Souvrainen und Ministern weis machen? In dem sechzehnten Jahrhunderte

derte soll der Theologalgeist das Gesetz
 der Unauflöslichkeit gemachet haben.
 Gehen sie, werden christliche Monarchen und
 Minister sagen, sie sind ein Schmeichler, sie
 erweisen nichts, sie zerstückeln die Kirchens-
 canonen, sie führen den verfälschten Pau-
 lum an, sie bringen nichts, als längst zer-
 stäubte Einwürfe bey; dieses Gesetz ist so alt,
 als das Evangelium, und die Kirche Jesu
 Christi. Wir sind Katholiken, und glau-
 ben seinem Evangelio, nicht nur in einem,
 sondern in allen Stücken. Ich lasse es gel-
 ten mein Herr, daß viele Theleute bei-
 derley Geschlechts so freudig, wie die
 von den Galeeren befreuten Sklaven,
 nicht mit dem Evangelium, das ihr Ver-
 ginnen verdammet, sondern mit dem neuen
 protestantischen Befehle in der Hand um
 ein neues Theband anhalten werden.
 Wird aber ihnen, wird alsdenn dem Staa-
 te, wird der Gesellschaft geholfen seyn? Sie
 sagen es; aber sehen sie in Protestantischen
 Ländern um, ob alle Ehen, Familien und

Ges

Gesellschaften allda glücklich und vergnügt
seyen?

Was kann eine Ehe vergnügt und glücklich machen, als die Verbindung der Gemüther, die Einigkeit des Herzens, des Geistes und der Seele. Wenn nun aber ein Mann ein schöneres und reizenderes Weib als die seinige sieht: wenn ein Weib (wie es aus hundert Quellen kommen kann) ihres Mannes überdrüssig wird, wird das Band der Gemüther alsdenn dauerhaft seyn? Gewißlich nicht. Sie brauchen nichts, um selbes ohne Bedenken zu zerbrechen, als einen Nebenschritt zu thun, um von ihren überlästigen Gatten befreuet zu werden. So öffnet ihr gegebener Rath und ihre Lehre, dem Ehebruche, und der ewigen Trennung der Gemüther und der Ehen ein weites Thor. — Ist der Mann seines Weibes müde, und gefällt seinen Augen eine Beliebttere: vergaffet sich das Eheweib in einen gefälligeren Mann; so bedarf es nichts, als den Schritt zu wagen, so sind sie geschieden.

den. Leichtes Evangelium, mein Herr! Aber Christus sagt, der Weg und das Thor zum Himmel sey nicht so breit und weit, wie sie uns überreden wollen.

Gerade umgewandt, mein Herr! Jünglinge und Mägdechen werden künftig in ihrer Wahl und Verschenkung ihrer Herzen nicht behutsamer seyn, weil sie wissen, daß das Band nicht unauslösllich sey, sondern ihnen der Weg offenstehe, ihre Herzen und Freyheit wieder zu gewinnen. Die Aeltern, wenn sie reich an Kindern geschiedener Ehen werden seyn, werden sie sich viele Mühe geben; ihre Herzen zu bilden: Und die Weiber, die ihrer ersten Männer überdrüssig sind, werden sie sich nicht auf Eitelkeit und Coquetterie: legen, um einen gefälligeren zu verführen? Werden die Fehlritte seltener seyn, da sie wissen, daß sie durch selbe die Freyheit erlangen, ihr Herz weiter zu verschenken? Welch ein trauriger Gedanken, den sie einen angenehmen nennen!

nen! Sey es, daß er angenehm für die Untreuen sey, die nach einer andern Ehe lüftern; aber gewißlich traurig für die Aeltern, die ihr Kind, um es mehrmal auszusteuern, nach Hause bekommen; traurig für die Kinder solcher geschiedenen Ehen, die unter der lieblosen Härteigkeit eines Stiefvaters oder Stiefmutter seufzen müssen; traurig für die Familien, die in ihrem Schooße solche schandvolle Ehen dulden müssen; traurig für die geschiedenen Theile, wenn sie bey ihrer zweyten Ehe die gehoffte Zufriedenheit nicht finden, und die Liebe des ersten in dem Herzen wieder aufwachet, und ihnen zu einer ewigen Marter und Folter wird. Nichts von jenen Bissen des nagenden Wurms des Gewissens eines Christen zu reden, wenn ungleiche Absichten und schulbige Fehltritte den Weg zur Ehescheidung gebahnet haben. Die Veröhnung, die der Apostel so treuherzig anrathet, ist versperret. Sie sagen zwar mein Herr! Die Unverschämte, die zur Ehescheidung den Anlaß gegeben, werde zur Strafe ihrer Untreue und Unordnungen den

3

Witt

Wittwenstand und die Verachtung der ganzen gesitteten Welt in ihrer Schwere fühlen. Wenn sie aber eben durch diese Scheidung den Gegenstand erhält, der sie untreu gemacht hat; und der unschuldige Ehemann die Schwere des Ehelastes allein tragen muß? Oder wenn sich der untreue Ehemann in die Arme seiner Phryne wirft, und die geschiedene Ehefrau als bedrängte Wittwe, die vielleicht durch Jahre, Krankheiten oder andere Ursachen ihre Reize verzehret, mit ihren armen Kindern an dem Hungertuche die Lage ihres Lebens nagen, und sich mit ihren Thränen tränken muß? Diese muß nicht auf die Scheidung dringen, werden sie sagen. Ich meinte, ihr Vorschlag wäre ein allgemeines Trostmittel für untreue Ehen, so hat es aber seine Ausnahmen?

Gehen sie hin mein Herr, klopfen sie an die Thüre eines Ministers, und überreichen sie ihm ihr schönes Scheideproject; bitten sie gar schön, wie sie in ihrem Vorbericht wünschen, er möge ihre Blätter sein

ner



ner Aufmerksamkeit würdigen; schmeicheln sie ihm, wie sie in den letzten Zeilen ihrer wichtigen Schrift thun, (Es muß ihnen doch recht vieles daran gelegen seyn, mit ihrem Schriftchen in die Cabineter der Fürsten und Minister einzubringen, weil es den Eingang und den Schluß ihres Projectes ausmachet,) schmeicheln sie ihm; dieses wäre der leichteste und simpelste Weg, sich den Namen eines grossen Fürsten und Ministers zu erhalten, den mancher in blutigen Projecten von Eroberung, oder in erkünstelten Manufacturen mühesam und vergebens suchet. Ein katholischer Fürst und Minister aber, der an Jesum Christum und seine Kirche glaubet, wird sie von seiner Thüre abweisen, mit dem christlichen Worte, daß der Namen sehr klein sey, denn man auf den Drümmern des übertretenen Evangeliums, und der verachteten Kirche erbauen wolle.

E N D E.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint markings or text at the bottom of the page.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Grey	Light Grey
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Grey	Black

